Audit Committee Quarterly

III / 2014

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE

Audit Committee Institute e.V.

Gefördert durch KPMG

ORGANHAFTUNG

Organhaftung

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in der jüngeren Zeit sind Mitglieder von Vorständen, aber auch von Aufsichtsräten in auffällig zunehmendem Maße wegen ihrer Amtstätigkeit vor die Schranken der Gerichte zitiert oder doch zumindest damit bedroht worden. So haben die Fälle »Breuer« und zuletzt »Neubürger« auch in der Unternehmenspraxis große Beachtung gefunden und starke Beunruhigung hervorgerufen. Auf gespannte Aufmerksamkeit der Unternehmensleiter und ihrer Überwacher werden daher die aktuellen Verhandlungen des Deutschen Juristentages stoßen, wenn sie in diesen Tagen um die Organhaftung und ihre Reform kreisen.

Während nach der Finanzkrise zunächst der Ruf nach einer Verschärfung der Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie einer konsequenteren Verfolgung von Schadensersatzansprüchen erhoben worden war, steht mittlerweile das Verhältnis zwischen einer als zu streng empfundenen Haftung einerseits und einer als unzureichend wahrgenommenen Durchsetzung der Haftungsansprüche andererseits im Zentrum der juristischen Debatte.

Vor dem Hintergrund gestiegener Organisationsanforderungen, vor allem an die Compliance-Organisation, wird für Vorstände und Aufsichtsräte größerer Unternehmen eine Einschränkung der Haftung gefordert. Leichte Fehler dürften keine existenzbedrohenden Schadensersatzansprüche zur Folge haben; Maßstab für das Haftungsregime sollte (so der Chefjustiziar einer großen Versicherung) auch die Gewährleistung eines ausreichenden unternehmerischen Ermessensspielraums sein. Neben einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Haftungsbegrenzung wird diskutiert, ob der Aufsichtsrat die Ansprüche gegenüber dem Vorstand begrenzen können sollte.

Andererseits wird zur besseren Durchsetzung von Haftungsansprüchen erwogen, die Verfolgung der Gesellschaftsansprüche durch Aktionäre – vor allem auch gegenüber dem Aufsichtsrat – zu erleichtern.

Darüber hinaus wird auch über die Einführung eines Unternehmensstrafrechts nachgedacht.

Ob die Diskussionen in naher Zeit zu entsprechenden Schritten des Gesetzgebers führen werden, bleibt abzuwarten. Angesichts ihrer enormen Praxisrelevanz sollten Vorstand und Aufsichtsrat aber schon heute über ihre wesentlichen Aspekte informiert sein. Hierzu möchte das Audit Committee Quarterly einen Beitrag leisten.

Eine anregende Lektüre wünscht

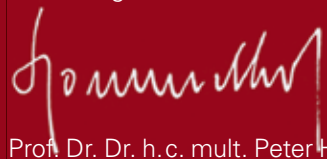

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff
Wissenschaftlicher Leiter des Audit Committee Institute e.V.

Hinweis: In der nächsten Ausgabe wird ein Beitrag von Prof. Dr. Gerd Krieger zu Vergleichsabschlüssen zwischen der Gesellschaft und dem Vorstand diesen Themenkomplex abrunden.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt

2 Editorial

4 Schwerpunkt: Organhaftung

4 Die strafrechtliche Verantwortung des Aufsichtsrats
Prof. Dr. Gerhard Dannecker

7 Organhaftung im Brennpunkt
Prof. Dr. Gregor Bachmann

9 Organhaftung aus europäischer Sicht
Prof. Dr. Christoph Teichmann

11 Die D&O-Versicherung – Absicherung für Führungskräfte und Unternehmen
Dr. Kristina Leffler

14 Steuerliche Aspekte der D&O-Versicherung
Philip Heitmann, Eugen Straub

17 Impressum

18 Die geplante Einführung eines Unternehmensstrafrechts aus Sicht des Aufsichtsrats
Dr. Bernd Groß

20 Risikomanagement

20 Datensicherheit – Schutz vor Datenspionage und Sabotage in Unternehmen
Hartfrid Wolff

22 Risikomanagement und Risikominimierung – IT-Sicherheit zwischen unternehmerischer Eigenverantwortung und staatlichem Handlungsauftrag
Cornelia Rogall-Grothe

24 Innovation ist der beste Schutz vor Plagiatoren
Interview mit Dr. Reinhold Festge

26 Aktuelle Rechtsprechung

26 Verkleinerung des Vorstands ist kein Abberufungsgrund

27 Leiharbeitnehmer zählen nicht mit

29 Corporate Governance aktuell

29 Referentenentwurf zur Frauenquote vorgelegt

31 Ist die Quotenregelung für Gesellschaften in der Form einer SE (Societas Europaea) europarechtskonform?

32 Neues Konzept für die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

33 Kurzmeldungen

36 Die Welt der Corporate Governance: Saudi-Arabien

38 Financial Reporting Update

38 Lageberichterstattung: Umsetzung des DRS 20 durch die DAX30-Unternehmen

39 ESMA fordert von IFRS-Anwendern Verbesserungen bei den Anhangangaben zu Unternehmenszusammenschlüssen

42 Neuigkeiten vom IDW

43 Neuigkeiten vom IASB

44 Neues von der EU

45 Publikationen

46 Ausgewählte Zeitschriftenartikel

47 Bestellformular

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Gerhard Dannecker

Die **strafrechtliche Verantwortung** des Aufsichtsrats

I. Entdeckung des Aufsichtsrats durch Staatsanwaltschaften und Strafgerichte

Noch im Jahr 1989 konnte Klaus Tiedemann, einer der herausragenden Kenner des Wirtschaftsstrafrechts, auf das Schattendasein der gesellschaftsrechtlichen Untreue verweisen. Einen maßgeblichen Grund sah er darin, dass der **Untreuetatbestand** *(siehe hierzu Glossar der Redaktion auf Seite 6)* von dem Modell eines Vermögensverwalters ausgeht, der im Wesentlichen nur die Interessen des zu betreuenden Vermögens wahrzunehmen habe. Demgegenüber lege der Gesetzgeber für das Amt des Aufsichtsrats die realistische Annahme zugrunde, dass es sich um eine berufliche Nebentätigkeit handle. Interessenkollisionen mit der Haupttätigkeit seien damit geradezu vor- und normativ einprogrammiert. Die Lösung der Interessenkonflikte müsse durch Auslegung des § 266 StGB gefunden werden.[1]

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

ZUR PERSON

Prof. Dr. Gerhard Dannecker ist Direktor des Instituts für deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Aktuellere Stellungnahmen zur strafrechtlichen Verantwortung von Aufsichtsrat und Aufsichtsratsmitgliedern weichen hiervon grundlegend ab: »Taugliche Täter der Treuebruchsalternative sind überdies die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nach § 111 Abs. 1 AktG zur Überwachung der Geschäftsleitung berufen sind.«[2] Und Daniel Krause, ein erfahrener Wirtschaftsstrafverteidiger, kommt im Jahre 2011 zu dem Ergebnis, die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte hätten den Untreuetatbestand entdeckt, um Verluste aus riskanten Geschäften sowie sonstige Schädigungen der Gesellschaften wie auch Dritter strafrechtlich zu verfolgen.[3] Als spektakuläre Fälle können die Strafverfahren »ARAG«[4] und »Bremer Vulkan«[5], »Kinowelt«[6] und »Mannesmann«[7] genannt werden. An dieser Situation wird sich wohl in naher Zukunft auch nichts ändern, nachdem das Bundesverfassungsgericht den Straftatbestand der Untreue für verfassungskonform erklärt hat, weil er durch die höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichend konkretisiert sei.[8] Daher gilt es, die zentrale Stellung des Aufsichtsrats mit seinen vielschichtigen Rechten und Pflichten in den Blick zu nehmen und zu bestimmen, inwieweit die ihn treffenden Pflichten der Untreue unterfallen und deshalb zur strafrechtlichen Verantwortung führen können und wo die Grenzen seiner Verantwortung verlaufen.

II. Kontrollpflichten als strafbewehrte Pflichten

Den Aufsichtsrat treffen zunächst Kontrollaufgaben; nach § 111 Abs. 1 AktG hat er die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen. Die **Überwachungspflicht,** die als zentrale Funktion des Aufsichtsrats gilt[9], bezieht sich auf die **Leitungsaufgaben des Vorstands** einschließlich aller wesentlichen, für die Lage und Entwicklung des Unternehmens bedeutsamen Einzelmaßnahmen[10], nicht hingegen auf das Tagesgeschäft[11], da das Aufsichtsratsamt als Nebenamt ausgeübt wird. Weiterhin ist der Aufsichtsrat für die Schaffung geeigneter Organisationsrichtlinien und zweckmäßiger interner Kontroll- und Compliance-Systeme durch den Vorstand verantwortlich.[12] Im Konzern hat der Aufsichtsrat die einheitliche Leitung des Konzerns durch den Vorstand der Obergesellschaft zu überwachen.[13]

> Wird gegen eine solche Pflicht verstoßen, so liegt ein organspezifisches Fehlverhalten vor, das die Strafbarkeit wegen Untreue begründen kann.

Bei der Ausübung der Überwachungsaufgabe haben sich die Aufsichtsratsmitglieder allein am Wohl der Gesellschaft zu orientieren unter Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 116 S. 1 i. V. m. § 93 Abs. 1 AktG).[14] Trotz der Inbezugnahme auf die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern (§ 93 AktG) gilt im Vergleich zum Vorstand ein weitaus weniger strenger Verhaltensmaßstab[15], und zwar wegen der unterschiedlichen Aufgaben, der Struktur des Aufsichtsrats als Nebenamt sowie aufgrund der beruflichen Herkunft der Aufsichtsräte.[16]

Bei diesen Überwachungspflichten handelt es sich nach der herrschenden Meinung in der juristischen Literatur um durch § 266 StGB **strafbewehrte Vermögensbetreuungspflichten**[17], denn der Aufsichtsrat hat nur beschränkte Informationsbeschaffungsmöglichkeiten und ihm steht kein Weisungsrecht gegenüber den Unternehmensmitarbeitern zu. Diesen Umstän- »

1 *Tiedemann* in Festschrift für Tröndle, 1989, S. 319, 320
2 *Seier* in Achenbach/Ransiek (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2012, 5. Teil, Kap. 2, Rdn. 234 unter Berufung auf RGZ 81, 332, 335; BGH (II. ZS) NJW 1980, 1629; BGHSt 9, 203, 210; BGH NJW 2002, 1585, 1588 ff.; BGH wistra 2001, 304 f.
3 *Krause,* NStZ 2011, 57; ähnlich *Brammsen,* ZIP 2009, 1504 ff.
4 BGHSt 49, 147 ff.
5 BGH ZIP 1997, 883 ff.
6 BGH NStZ 2006, 223 ff.
7 BGHSt 51, 331 ff.
8 BVerfG NJW 2010, 3209 ff.
9 BGHZ 114, 127, 130; BGHZ 126, 340, 344; BGHZ 135, 244, 255; *Habersack* in Münchener Kommentar, AktG, 3. Aufl. 2008, § 111 Rdn. 12
10 *Habersack* in Münchener Kommentar, AktG, § 111 Rdn. 18
11 BGHZ 69, 207, 213; *Hüffer,* AktG, 11. Aufl. 2014, § 111 Rdn. 3; *Mertens* in Kölner Kommentar, AktG, 3. Aufl. 2013, § 111
12 *Habersack* in Münchener Kommentar, AktG, § 111 Rdn. 20; *Knierim* in Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 4. Aufl. 2014, Kap. 5, Rdn. 54
13 *Hopt/Roth* in Großkommentar, AktG, 4. Aufl. 2006, § 111 Rdn. 369 ff.; *Habersack* in Münchener Kommentar, AktG, § 111 Rdn. 15
14 *Habersack* in Münchener Kommentar, AktG, § 111 Rdn. 1
15 *Hüffer,* AktG, § 116 Rdn. 1 m. w. N.
16 *Seier* in Achenbach/Ransiek (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 5. Teil, Kap. 2, Rdn. 235
17 Vgl. nur BGHSt 47, 187, 201; BGHSt 50, 331, 335 f.; BGH NStZ 2009, 694

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

den ist durch eine restriktive Auslegung der Überwachungspflichten Rechnung zu tragen.[18] Erforderlich sind **Verstöße gegen Überwachungspflichten,** die gemessen an den Entscheidungskriterien Unternehmensinteresse, Informationsgrundlage und Risiko **evident unvertretbar** sind. Dies ist durch eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles zu beurteilen.[19]

Wenn ein Aufsichtsratsmitglied trotz Kenntnis nicht gegen Rechtsverstöße des Vorstands einschreitet, verletzt es seine **Garantenpflicht**[20], insbesondere wenn ein Zustimmungsvorbehalt bestand[21] oder eine bevorstehende Straftat des Vorstands infrage stand.[22] Dabei wird die Reichweite der Garantenpflicht durch die rechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten des Aufsichtsrats beschränkt: Es muss nur darauf hingewirkt werden, dass der Vorstand seinen Pflichten zur Unterbindung von Straftaten aus dem Unternehmen heraus nachkommt. Weiterhin muss der Aufsichtsrat **von einem Zustimmungsvorbehalt Gebrauch machen und sein Veto einlegen,** er muss hingegen nicht im Fall des Unterlassens des Vorstands aktiv tätig werden. Zwar ist der Aufsichtsrat nicht Garant für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Vorstand[23], zumal ihm die für die Entscheidungsfindung notwendigen Instrumentarien zur Informationsbeschaffung etc. fehlen. Jedoch **ist der Aufsichtsrat Garant für die Verhinderung von die Gesellschaft und ihre Rechts- und Vermögensgüter verletzenden Handlungen des Vorstands,** die ihm im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit bekannt werden.[24] Wenn der Aufsichtsrat von einem mangelhaften Risikomanagement der Gesellschaft erfährt, darf er nicht untätig bleiben, wenn er sich nicht wegen Untreue strafbar machen will. Gleiches gilt für ein unzulängliches Compliance-System.

III. Geschäftsleitungspflichten als strafbegründende Pflichten

Neben den Überwachungspflichten treffen den Aufsichtsrat **echte Geschäftsleitungspflichten**[25], so, wenn er die AG gegenüber den Vorstandsmitgliedern bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten vertritt (§§ 112, 87 Abs. 1, 89 Abs. 1 AktG). In diese Sphäre gehören auch die Festsetzung der Vorstandsvergütung und die Gewährung von Prämien sowie die Entscheidung über die Geltendmachung von **Schadensersatzansprüchen gegenüber Vorstandsmitgliedern**.[26] Bei diesen Pflichten hat sich der Aufsichtsrat am Unternehmenswohl zu orientieren, und zwar auf einer sorgfältigen Entscheidungsgrundlage, wie dies nach der Business Judgement Rule erforderlich ist. Problematisch sind insbesondere Vertragsverlängerungen mit beschuldigten Vorstandsmitgliedern[27] und die Prüfung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Aktiengesellschaft gegen Vorstandsmitglieder.[28] Auch hier kommt eine Verantwortung durch Unterlassen in Betracht, weil dem Aufsichtsrat in diesem Bereich die Geschäftsführung obliegt und er deshalb im Interesse der Gesellschaft aktiv werden muss. «

GLOSSAR DER REDAKTION

Untreue (§ 266 StGB)

Der Straftatbestand der Untreue (§ 266 StGB) enthält zwei Alternativen: den sogenannten Missbrauchstatbestand und den Treuebruchtatbestand.

Der **Missbrauchstatbestand** setzt Folgendes voraus:

- die rechtliche, rechtsgeschäftliche oder behördlich eingeräumte **Befugnis,** über fremdes Vermögen zu verfügen
- eine **Missbrauchshandlung,** d. h. das Überschreiten des rechtlichen Dürfens (im Innenverhältnis) im Rahmen des rechtlichen Könnens (im Außenverhältnis)
- die Pflicht, gegenüber dem Geschädigten dessen Vermögensinteressen wahrzunehmen (sogenannte **Vermögensbetreuungspflicht**)

Der Missbrauchstatbestand ist lex specialis zum Treuebruchtatbestand.

Der **Treuebruchtatbestand** hat folgende Voraussetzungen:

- die **Vermögensbetreuungspflicht** (s. o.); im Gegensatz zum Missbrauchstatbestand ist aber keine Rechtsmacht nach außen erforderlich
- ein **Tun oder Unterlassen,** das im Widerspruch zur Vermögensbetreuungspflicht steht

Sowohl der Missbrauchs- als auch der Treuebruchtatbestand setzen außerdem voraus:

- einen **Vermögensnachteil** bei dem Inhaber des betreuten Vermögens
- **Vorsatz** (billigendes Inkaufnehmen ist ausreichend)
- **Rechtswidrigkeit** (strittig z. B. bei der Zustimmung des Geschädigten zu Risikogeschäften)
- **Schuld**

18 Vgl. auch *Krause,* NStZ 2011, 57, 59; *Brammsen,* ZIP 2009, 1504, 1508

19 *Seibt/Schwarz,* AG 2010, 301, 314; *Saliger* in Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB, 1. Aufl. 2009, § 266 Rdn. 42

20 *Tiedemann* in Festschrift für Tröndle, S. 319 ff.; *Cramer* in Festschrift für Stree/Wessels, 1993, S. 563, 565 f.; *Schilha,* Die Aufsichtsratstätigkeit in der Aktiengesellschaft im Spiegel strafrechtlicher Verantwortung, 2008, S. 181

21 OLG Karlsruhe AG 2008, 900

22 *Schilha,* Die Aufsichtsratstätigkeit in der Aktiengesellschaft im Spiegel strafrechtlicher Verantwortung, S. 171

23 *Lüderssen* in Festschrift für Lampe, 2003, S. 727, 731; *Dierlamm* in Münchener Kommentar, StGB, 1. Aufl. 2006, § 266 Rdn. 67

24 BGH NStZ 2002, 322, 324; zustimmend *Krause,* NStZ 2011, 57, 61

25 *Brammsen,* ZIP 2009, 1504, 1508 ff.; *Krause,* NStZ 2011, 57

26 Eingehend dazu *Dittrich,* Die Strafbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern bei der Festsetzung überhöhter Vorstandsvergütungen, 2007, S. 90 ff., 160 ff.

27 Dazu *Brammsen,* ZIP 2007, 1504, 1509; Bauer in Festschrift für Küttner, 2006, S. 260 ff.

28 Grundlegend BGHZ 135, 244 ff. (»ARAG/Gamenbeck«); zur strafrechtlichen Relevanz s. nur *Lenckner/Perron* in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 266 Rdn. 16

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Gregor Bachmann

Organhaftung im **Brennpunkt**

Aufsichtsräte unterliegen seit jeher einem strengen Haftungsregime. Während Kenner der Materie schon vor Jahrzehnten mahnten, sich vom Amt des Aufsichtsrats besser fernzuhalten, drängt das Haftungsthema heute immer mehr in den Vordergrund. Denn nicht nur für Vorstände, sondern auch für Aufsichtsräte ist der Boden heißer geworden. Zum einen steht der Aufsichtsrat unter größerem Druck, potenziellen Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Vorstandsmitglieder nachzugehen. Zum anderen müssen Aufsichtsräte selbst fürchten, häufiger in Haftungsprozesse verwickelt zu werden.

Spektakuläre Haftpflichtfälle wie diejenigen der Deutschen Bank (Fall *Breuer*) oder der MAN SE (Fall *Samuelsson*) zeigen, dass die aktienrechtliche Haftung keineswegs nur auf dem Papier steht. Für besonderes Aufsehen sorgte unlängst die Verurteilung des ehemaligen Siemens-CFO *Neubürger.* Dem Landgericht München zufolge ist er der Gesellschaft wegen mangelnder Compliance-Anstrengungen zur Zahlung von 123 Millionen EUR Schadensersatz verpflichtet. Ex-IKB-Chef *Ortseifen* hat angesichts der ihm angedrohten Ersatzforderungen schon vorsorglich auf seine drohende Privatinsolvenz verwiesen.

Woher kommen die neuen Haftungsrisiken? Blickt man ins Gesetz, fällt die Antwort schwer. Nicht nur ist der Haftungstatbestand für Vorstände und Aufsichtsräte seit Jahrzehnten unverändert, obendrein hat der Gesetzgeber durch die Etablierung der sogenannten Business Judgement Rule (BJR) erst vor wenigen Jahren die Haftungsrisiken überschaubar halten wollen. Hinzu kommt die zunehmende Verbreitung von gesellschaftsfinanzierten D&O-Versicherungen, die 2009 im Aktiengesetz ausdrücklich anerkannt wurden.

Die gestiegene **Haftungsgefahr** liegt denn auch eher im sozialen Wandel begründet. Öffentlichkeit, Investoren und Aufsichtsbehörden erwarten in stärkerem Maße, dass die Verantwortlichen in den Chefetagen vom Aufsichtsrat zur Verantwortung gezogen werden. Wer sich im Vorstand oder Aufsichtsrat als »Aufräumer« profilieren will, wird daher gleich nach seinem Amtsantritt schadenstiftende Vorkommnisse aus der Vergangenheit aufarbeiten lassen.

Der vermeintliche Schutz durch die D&O-Versicherung kann sich dabei als trügerisch erweisen. Einerseits enthalten die entsprechenden Policen diverse Ausschlussklauseln, auf die sich Versicherer im Einzelfall durchaus berufen. Andererseits sind die Deckungsgrenzen rasch überschritten. Am Ende bewahrheitet sich auch hier die versicherungsrechtliche Weisheit **»Deckung erzeugt Haftung«:** Wo eine Versicherung besteht, sinkt die Scheu, den Ersatzpflichtigen in Anspruch zu nehmen. Für den Aufsichtsrat wird es daher zunehmend schwerer, die Inanspruchnahme unglücklicher Vorstände nicht wenigstens juristisch prüfen zu lassen.

Angesichts dessen hat das Haftungsthema nun auch die rechtspolitische Ebene erreicht. Der 70. Deutsche Juristentag (DJT) wird sich im September mit der Frage befassen, ob die **Organhaftung reformbedürftig** ist. An rechtspolitischen Vorschlägen dazu mangelt es nicht. Während manche eine Ausweitung der BJR vorschlagen, wollen es andere den Gesellschaften gestatten, den Verschuldensmaßstab in der Satzung zu verändern (z. B. Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit). Auch die den Organmitgliedern obliegende Beweislast soll entschärft werden: Muss bislang das verklagte Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied nachweisen, dass es seinen Pflichten stets in vollem Umfang nachgekommen ist, so soll diese Last nach Vorstellung mancher auf die Gesellschaft verlagert werden. »

ZUR PERSON

Univ.-Prof. Dr. Gregor Bachmann ist Professor an der Freien Universität Berlin und dort Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Fragen der Corporate Governance. Für den 70. Deutschen Juristentag (16. bis 19.9.2014 in Hannover) hat er ein umfassendes Gutachten zur Reformbedürftigkeit der Organhaftung erstellt. Dieses ist jetzt im Verlag C.H. Beck erschienen.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dass sich der Gesetzgeber dieser oder ähnlicher Reformvorschläge demnächst annehmen wird, erscheint zweifelhaft. Eine nach der Finanzkrise von den Ländern eingesetzte »Arbeitsgruppe Managerverantwortung« gelangte jedenfalls vor nicht allzu langer Zeit zu dem Schluss, dass die Durchsetzung der Haftung weiter effektuiert werden müsse. Den dazu favorisierten Weg, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand zu forcieren, hat der Gesetzgeber teilweise schon beschritten. Das Verbot des sofortigen Wechsels vom Vorstand in den Aufsichtsrat (»Cooling off«) geht ebenso auf Vorschläge der Arbeitsgruppe zurück wie der 2009 eingeführte D&O-Selbstbehalt und die Verdoppelung der Verjährungsfrist von fünf auf zehn Jahre bei der börsennotierten AG.

Wie ich in meinem Gutachten für den 70. DJT näher ausgeführt habe, erscheinen **maßvolle Haftungserleichterungen** dennoch angebracht. Vorgeschlagen werden darin die Zulassung satzungsmäßiger Haftungshöchstgrenzen sowie die Einführung eines »Notventils«, das dem Richter im Extremfall die Reduktion der Haftsumme gestattet. Der sogenannte Vertrauensgrundsatz, wonach sich Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder darauf verlassen dürfen, dass die Kollegen ihr Ressort im Griff haben, sollte gesetzlich verankert werden. Die strenge Beweislastumkehr sollte zumindest für ausgeschiedene Mitglieder entschärft und auch die überlange Verjährungsfrist noch einmal überdacht werden.

Im Gegenzug wäre die Möglichkeit für Aktionäre, Schadensersatzansprüche auch gegen den Willen des Aufsichtsrats durchzusetzen, moderat zu verbessern. Zwar ist die immer wieder vorgeschlagene Einzelklagebefugnis ebenso wenig dienlich wie die unlängst wieder ins Spiel gebrachte »Fangprämie« für erfolgreiche Kläger. Die leidvollen Erfahrungen mit Berufsklägern mahnen hier zur Zurückhaltung. Verbessert werden könnte aber die Informationsversorgung der Aktionäre, etwa durch erleichterten Zugang zur Sonderprüfung. Denn ohne die erforderlichen Informationen werden kritische Aktionäre nicht die von Fall zu Fall erforderliche Opposition bilden können.

Realistisch betrachtet, wird der Gesetzgeber diese Vorschläge vorerst nicht anpacken. Zu sensibel ist die Haftungsfrage, und dringlicher scheinen andere Punkte auf seiner Agenda. Bleibt die Rechtslage vorerst so, wie sie ist, müssen sich Vorstände und Aufsichtsräte auf das gestiegene Haftungsrisiko einrichten. **Empfehlenswert ist es in jedem Fall, für eine ausreichende Dokumentation aller wesentlichen Maßnahmen zu sorgen.** Jüngere Urteile zeigen, dass bei hinreichend informierten und dokumentierten Entscheidungsprozessen die Tür zur haftungsbefreienden BJR durchaus offen steht. So haben sowohl das Landgericht Düsseldorf (Fall *Apo-Bank*) als auch das Landgericht Essen (Fall *Arcandor*) zuletzt befunden, dass Manager auch dann nicht für falsche Investitionsentscheidungen haften, wenn diese fatale Folgen haben und der Fehlschlag im Nachhinein vorhersehbar erscheint – vorausgesetzt, Für und Wider wurden sorgfältig abgewogen.

Weiter ist Vorständen und Aufsichtsräten anzuraten, bei ihrem **Ausscheiden** Dokumentationen mitzunehmen, die eine Verteidigung gegen erhobene Vorwürfe gestatten. Zwar sind ausscheidende Organmitglieder nach der Rechtsprechung zur Rückgabe aller Unterlagen verpflichtet. Im Anstellungsvertrag darf man sich freilich Gegenteiliges zusichern lassen und sollte dies auch tun. Ebenso sind Organmitglieder gut beraten, sich nicht auf die Zusage irgendeiner D&O-Versicherung zu verlassen, sondern deren Konditionen genau zu prüfen und ggf. zusätzlichen Schutz einzukaufen.

Kommt es zum Haftpflichtfall, bei dem weder die BJR noch der D&O-Schutz helfen, bleibt **der Ausweg der gütlichen Einigung.** In praktisch allen bekannt gewordenen Fällen sind Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder durch Vergleiche vor der Existenzvernichtung bewahrt worden. Zwar muss ein aktienrechtlicher Vergleich von der Hauptversammlung abgesegnet werden, was erst drei Jahre nach Realisierung des Schadens geschehen kann. Bislang ist diese Hürde aber von den Beteiligten stets anstandslos genommen worden. Warum auch sollte die Hauptversammlung einem gut begründeten Vergleichsvorschlag ihr Plazet versagen?

Bei der Frage, ob der Aufsichtsrat statt der Klage den Weg des Vergleichs wählt, genießt er richtigerweise einen Ermessensspielraum, muss also nicht allein wegen des Vergleichsbeschlusses selbst schon fürchten, seinerseits in die Haftung genommen zu werden. Dies gilt natürlich auch hier wieder nur, wenn die für diesen Ausweg sprechenden Gründe hinreichend abgewogen und dokumentiert worden sind.

Ein zweischneidiges Schwert sind **Schiedsklauseln.** Zwar ist es zulässig, Organhaftungsfälle nicht vor staatlichen, sondern vor privaten Gerichten zu verhandeln. Wird dies aber nicht mit allen Organmitgliedern vereinbart, kommt es zu Parallelprozessen mit möglicherweise divergierenden Ergebnissen. Zudem dürfte es dem Aufsichtsrat schwerfallen, von der Klage gegen Vorstandsmitglieder mit der geläufigen Begründung abzusehen, diese wirbele unnötig Staub auf. Denn Schiedsverfahren finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Doch gleich, ob staatliches oder privates Gericht: In allen Fällen stellt nicht nur die prozessuale Durchsetzung, sondern die aufwendige Ermittlung der Fakten einen enormen Kostenfaktor dar. Am Ende bleibt der außergerichtliche Vergleich daher für alle Beteiligten oft die beste Lösung. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Christoph Teichmann

Organhaftung aus **europäischer Sicht**

Mit dem Stichwort »Organhaftung« verbindet sich vielfältige Unsicherheit. Die Haftungsgrundlagen sind kaum zu überschauen und von unbestimmten Rechtsbegriffen geprägt. Auch die tatsächliche Bedrohung für Mandatsträger ist schwer zu ermitteln. Einigen spektakulären Fällen, die durch die Presse gingen, dürfte eine hohe Dunkelziffer gegenüberstehen. Vielfach scheut man vor der Inanspruchnahme zurück oder bereinigt die Haftungsfrage einvernehmlich und ohne großes Aufheben.

Im Bewusstsein der Akteure ist die Haftungsfrage dennoch fest verankert. Davon weiß jeder Rechtsberater ein Lied zu singen, der um Vorschläge zur Haftungsvermeidung gebeten wird. Getreu dem Motto »Wer nichts tut, macht keine Fehler« lässt sich Haftung leider nur dann mit Sicherheit vermeiden, wenn man jegliche unternehmerische Gefahrenzone weiträumig umfährt. Dafür aber wurden Vorstände und Aufsichtsräte nicht bestellt. Sie sollen und dürfen unternehmerische Risiken eingehen. Solange sie dabei nicht gegen Vorschriften aus anderen Bereichen verstoßen (etwa Arbeitsrecht, Kartellrecht oder Umweltschutz), genießen sie das Privileg der sogenannten »Business Judgment Rule«: Wenn sie auf der Grundlage angemessener Informationen annehmen durften, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln, sind sie für Fehlschläge nicht persönlich haftbar.

Wie aber steht es um die Organhaftung in Europa? Deutsche Unternehmen sind vom Mittelständler bis zum DAX-Konzern durchgängig grenzüberschreitend aktiv. Müssen sie im Ausland mit Haftungstatbeständen rechnen, die ihnen im deutschen Recht unbekannt sind? Die Antwort lautet: Ja und Nein – denn es gibt zwar kein europäisch einheitliches Haftungsrecht, die Vorstellungen von guter Unternehmensführung sind jedoch in der Sache weitgehend vergleichbar. »

ZUR PERSON

Prof. Dr. Christoph Teichmann ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Handels- und Gesellschaftsrecht an der Universität Würzburg. Er ist Mitherausgeber des European Company and Financial Law Review (ECFR) und Mitglied der »Informal Company Law Expert Group«, die zur Beratung der Europäischen Kommission eingesetzt wurde.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die zahlreichen EU-Richtlinien zum Gesellschaftsrecht sparen die Organhaftung aus. Selbst in der sogenannten Europäischen Aktiengesellschaft (SE) richtet sich die Haftung nach nationalem Recht. Man muss also über den EU-Binnenmarkt verteilt mit einem bunten Flickenteppich von nationalen Haftungsregeln rechnen, die sich im Gesetz oder im Richterrecht finden können und zudem auf verschiedene Rechtsgebiete (Zivil- und Gesellschaftsrecht, Insolvenz- und Strafrecht) verstreut sind. Eine von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Studie der London School of Economics hat allerdings bei aller Regelungsvielfalt im Kern so manche Gemeinsamkeit gefunden.

Der privilegierende Grundgedanke der »Business Judgment Rule« ist weithin anerkannt. Ebenso gilt europaweit, dass persönliche Interessenkonflikte zu vermeiden oder jedenfalls offenzulegen sind und Geschäftschancen der Gesellschaft nicht für persönliche Zwecke genutzt werden dürfen.

Spezialisierten Rechtsrat sollte man spätestens dann einholen, wenn Zahlungsschwierigkeiten auftreten. Denn die Vorstellungen vom angemessenen Verhalten liegen hier teilweise recht weit auseinander. Nicht überall gibt es die in Deutschland bekannte Insolvenzantragspflicht, dafür droht in manch anderem Land eine strenge persönliche Haftung für die gläubigergefährdende Fortsetzung der Geschäftstätigkeit (»wrongful trading«).

Den Aufsichtsrat einer deutschen Gesellschaft tangiert all dies nur am Rande. Die unmittelbare Haftungsdrohung richtet sich gegen die vor Ort tätigen Geschäftsführer der nationalen Tochtergesellschaften. Eine Bedrohung der deutschen Muttergesellschaft kann allerdings entstehen, wenn diese sich allzu sehr in die Geschäfte der Tochtergesellschaft einmischt. Ein kodifiziertes Konzernrecht, das derartige Einflussmöglichkeiten rechtlich absichern könnte, kennen nur wenige Mitgliedstaaten. Europäische Vorgaben fehlen auch hier. Und so bleibt es bei dem Grundsatz, der in allen Mitgliedstaaten gilt: Die Organe einer Gesellschaft müssen primär deren eigene Interessen im Blick behalten. Eine allzu offenkundige Ausrichtung auf das Interesse der Muttergesellschaft wäre eine Pflichtverletzung. Zwar gilt auch dieser Vorwurf in erster Linie dem Geschäftsführer der Tochtergesellschaft. Doch droht der Muttergesellschaft, wenn sie sich zu intensiv eingemischt hat, eine Mithaftung als »faktischer Geschäftsführer« oder »shadow director«.

Der Aufsichtsrat einer deutschen Konzernmutter mit Töchtern im Ausland sollte daher im Rahmen seiner allgemeinen Überwachungspflicht auf eine dezentrale Konzernführung hinwirken.

Ist eine enge Führung der ausländischen Konzerntöchter gewollt, bedarf dies einer fachkundigen Begleitung im Lichte der jeweils anwendbaren nationalen Rechtsordnung. Eine Einstandspflicht der Muttergesellschaft für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften wird bei einer grenzüberschreitend integrierten Konzernführung nicht immer vermeidbar sein. Dies sollte in die Kosten-Nutzen-Rechnung einer solchen Struktur einfließen.

Fünf Hinweise an den Aufsichtsrat

- **Zur Organhaftung fehlen einheitliche europäische Regeln. In den Mitgliedstaaten herrscht ein bunter Flickenteppich von Gesetz und Richterrecht, der sich zudem auf unterschiedliche Rechtsgebiete verteilt.**
- **Dennoch sind die Vorstellungen von guter Unternehmensführung in der Sache durchaus vergleichbar. Insbesondere der Grundgedanke der »Business Judgment Rule« ist weithin anerkannt.**
- **Im grenzüberschreitenden Konzern begeht allerdings der Geschäftsführer einer ausländischen Tochtergesellschaft häufig eine Pflichtverletzung nach nationalem Recht, wenn er die Konzerninteressen über das Eigeninteresse der Tochtergesellschaft stellt.**
- **Einer Muttergesellschaft, die intensiven Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der ausländischen Tochtergesellschaft nimmt, droht eine Mithaftung als »faktischer Geschäftsführer«.**
- **Der Aufsichtsrat einer deutschen Konzernmutter sollte daher auf eine dezentrale Konzernführung hinwirken oder, wenn eine straffe Führung gewollt ist, zumindest eine sorgfältige Prüfung der Haftungsrisiken einfordern, die sich daraus für die Muttergesellschaft ergeben können. «**

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dr. Kristina Leffler

Die D&O-Versicherung – Absicherung für Führungskräfte und Unternehmen

ZUR PERSON

Dr. Kristina Leffler, Rechtsanwältin, ist Senior Manager der KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Die Directors & Officers-Versicherung, kurz D&O-Versicherung, ist heute aus dem Versicherungsportfolio der meisten deutschen Unternehmen nicht mehr wegzudenken. Die im internationalen Vergleich nicht nur in der Theorie sehr strenge Innenhaftung und die hohe Zahl der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren führen dazu, dass schon aufgrund der potenziellen Abwehrkosten eine D&O-Versicherung als sinnvoll angesehen wird. Eine Reihe von Urteilen aus der jüngeren Vergangenheit zeigt, dass auch das Haftungsrisiko für Mitglieder des Aufsichtsrats deutlich gestiegen ist.[1]

Es gibt eine Vielzahl von Versicherungsunternehmen, die D&O-Versicherungen in Deutschland anbieten. Aufgrund der individuellen Bedürfnisse der Unternehmen und deren Führungskräfte sind die Deckungskonzepte und der Versicherungsumfang sehr unterschiedlich, auch die Musterbedingungen des GDV sind im Markt kaum verbreitet. Insofern bedarf der Abschluss einer D&O-Versicherung in der Regel besonderer Expertise, weshalb Unternehmen häufig einen spezialisierten Versicherungsmakler einschalten. International ist es nicht unüblich, sich auch anwaltlich beraten zu lassen.

Um eine adäquate D&O-Versicherung abzuschließen, bedarf es in der Regel mehrerer Schritte: Am Anfang steht stets die Identifikation und Analyse der unternehmensindividuellen Risiken sowie die sich daran anschließende Entscheidung, welche Risiken grundsätzlich extern abgesichert werden sollen. Ob, in welcher Form und in welcher Höhe die identifizierten Risiken dann tatsächlich abgedeckt werden, wird von den angebotenen Bedingungen und der Prämie abhängen.

I. Individuelles Interesse versus Unternehmensinteresse

Für Mitglieder des Aufsichtsrats ist die D&O-Versicherung unter zwei Gesichtspunkten von Interesse: Einerseits dient diese der eigenen, individuellen Absicherung, andererseits der Absicherung der Interessen des Unternehmens. Die individuellen Interessen und das Unternehmensinteresse müssen nicht zwangsläufig übereinstimmen und werden sich teilweise sogar widersprechen. Abhängig von dem gewählten Konzept ist daher stets auch die Frage der Zuständigkeit für den Abschluss der D&O-Versicherung zu klären; dies gilt insbesondere dann, wenn Sonderregelungen für bestimmte Organe wie den Aufsichtsrat angestrebt werden.[2] »

1 BGH, Urteil vom 11.9.2012 – VI ZR 92/11; BGH, Urteil vom 20.9.2010 – II ZR 78/09; BGH, Urteil vom 20.9.2011 – II ZR 239/09; OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.6.2008 – 9 U 22/08; OLG Frankfurt, Urteil vom 10.9.2008 – 22 U 23/07

2 Zur Zuständigkeit vgl. *Spindler* in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 4. Auflage 2014, § 93 Rdn. 218 und § 87 Rdn. 29 ff. sowie *Hüffer/Koch,* AktG, § 93 Rdn. 58. Sofern es sich um eine gängige Gruppenversicherung handelt, ist nach herrschender Meinung der Vorstand für den Abschluss der D&O-Versicherung zuständig.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

In der Regel handelt es sich bei der D&O-Versicherung um eine Gruppenversicherung, die durch das Unternehmen als Versicherungsnehmer abgeschlossen wird. Die versicherten Personen werden zwar in den Bedingungen abstrakt beschrieben, aber nicht namentlich benannt.

Die D&O-Versicherung kann sich auf die Absicherung von Ansprüchen, die unmittelbar gegen versicherte Personen gerichtet sind, beschränken. Die darüber hinausgehende Mitversicherung des bzw. der Unternehmen bei Freistellung von versicherten Personen (sogenanntes »company reimbursement«) ist in Deutschland schon aufgrund steuerlicher Anforderungen üblich, aber wegen der eng begrenzten Freistellungsmöglichkeiten, anders als z. B. in den USA, von deutlich weniger Deckungsrelevanz. Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen besteht zudem die Möglichkeit, gegen das Unternehmen gerichtete Prospekthaftungsansprüche im Rahmen der D&O-Versicherung abzusichern.

II. Selbstbehalt gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG

Der deutsche Gesetzgeber hat mit § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG einen zwingenden Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder von deutschen Aktiengesellschaften eingeführt; der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8 Abs. 2 eine entsprechende Vereinbarung auch für den Aufsichtsrat. Danach ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens zwingend, der Selbstbehalt darf auf das Eineinhalbfache der jährlichen festen Vergütung des Organmitglieds beschränkt werden. In der Regel greift der Selbstbehalt nicht in Bezug auf die zu gewährenden Abwehrkosten.

Nach inzwischen herrschender Meinung ist eine individuelle Versicherung des Selbstbehalts durch die Organmitglieder möglich[3]; es existieren sehr unterschiedliche Deckungskonzepte, die Höhe der Prämien variiert stark. Versicherungsnehmer dieser Versicherungen ist in der Regel die versicherte Person selbst.

3 Die individuelle Absicherung des Selbstbehaltes ist nach ganz herrschender Meinung zulässig, zum Meinungsstand vgl. *Hüffer/Koch,* AktG, § 93 Rdn. 59.

III. Deckungssumme

Abhängig von der gewählten Struktur und den gedeckten Risiken ist die Frage nach der gewünschten Deckungssumme. Aus Sicht der versicherten Personen ist von Bedeutung, dass die Deckungssumme in der Regel nicht einzelnen Personen, sondern allen versicherten Personen insgesamt zur Verfügung steht. Es besteht daher insbesondere aus Sicht der Aufsichtsratsmitglieder ein Risiko, dass im Schadensfall für die betroffene Einzelperson weniger oder gegebenenfalls sogar keine Kapazität mehr zur Verfügung steht. Klauseln zur Zahlungsreihenfolge sind zwischenzeitlich durchaus üblich. Möglich ist auch der Einkauf separater oder zusätzlicher Kapazitäten oder Deckungsstrecken, welche nur einem bestimmten Personenkreis, z. B. dem Aufsichtsrat, zu Verfügung stehen. Insofern sind sowohl die potenziellen steuerlichen Konsequenzen, aber auch die Auswirkungen auf die Zuständigkeit für den Abschluss der Versicherung zu berücksichtigen.

Die Höhe der Deckungssumme wird Einfluss darauf haben, ob ein oder mehrere Versicherungsunternehmen an der Versicherung beteiligt sind. Möglich ist sowohl eine horizontale quotale Beteiligung (»Mitversicherung«) als auch eine vertikale Struktur, in der die Deckung in einen Grundvertrag und sogenannte Exzedentenverträge aufgeteilt wird; bei großen Programmen wird häufig beides kombiniert. Sobald mehrere Versicherer an einem Programm beteiligt sind, ist auch auf das Zusammenspiel der Versicherer bzw. der Verträge zu achten.

IV. Deckungselemente einer D&O-Versicherung

Schließlich stellt sich die Frage, welche Risiken im Detail abgesichert werden sollen. Aufgrund der fehlenden Standards empfiehlt sich eine genaue Analyse der Deckungsbestandteile, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten:

1. Versicherte Personen

Im Fokus der Versicherung stehen die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens. Allerdings ist der Versicherungsschutz in der Regel nicht auf diese beschränkt: Mitversichert sind z. B. faktische Organe, leitende Angestellte, Compliance- und Datenschutzbeauftragte und viele mehr. Einerseits ist die Ausweitung des versicherten Personenkreises mit Blick auf die gestiegenen Haftungsrisiken konse-

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

quent. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Deckungssumme in der Regel nur einmal zur Verfügung steht.

2. Versicherte Gesellschaften
In der Regel sind bei Abschluss der Versicherung bestehende Tochtergesellschaften automatisch mit vom Versicherungsschutz umfasst. Insofern ist zu prüfen, ob besondere Risiken bestehen, die berücksichtigt werden müssen. Den Regeln über die (automatische) Mitversicherung neuer Tochtergesellschaften sollte aufgrund der Gefahr potenzieller Deckungslücken besondere Beachtung geschenkt werden.

Wenn versicherte Gesellschaften im Ausland, insbesondere außerhalb der EU, belegen sind, ergibt sich eine Vielzahl von aufsichts-, haftungs- und steuerrechtlichen Fragen. In diesem Fall kann es sinnvoll und notwendig sein, ein sogenanntes internationales Versicherungsprogramm zu implementieren.

3. Versicherte Tätigkeit und Ausschlüsse
Die Definition der versicherten Tätigkeit ist als Basis des Versicherungsschutzes äußerst relevant; dies gilt insbesondere, falls nicht nur Organmitglieder abgesichert werden sollen. Die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ist in der Regel umfassend abgedeckt.

Ein weiteres Thema ist die Absicherung für sogenannte Fremdmandate. Dieser Deckungsbaustein greift, wenn Organmitglieder oder Mitarbeiter der versicherten Unternehmen Mandate bei anderen Unternehmen außerhalb des Konzerns wahrnehmen, insbesondere Aufsichtsratsmandate. Üblich sind Beschränkungen der Deckungssumme oder auch Beschränkungen in Bezug auf die Branche oder das Sitzland der Drittgesellschaft.

Auch bei den Ausschlüssen ist eine genaue Analyse des Wortlauts empfehlenswert, da Inhalt und Umfang höchst unterschiedlich sind. Nur die wissentliche Pflichtverletzung ist in den gängigen Bedingungen durchgängig ausgeschlossen; häufig gedeckt ist dagegen seit einigen Jahren der bedingte Vorsatz.

4. Versicherungsfall, Rückwärtsdeckung und Nachhaftung
D&O-Versicherungen sind in der Regel sogenannte »Claims made-Versicherungen«; versichert sind Ansprüche, die während der Versicherungslaufzeit erhoben werden. Das Konzept hat insbesondere den Vorteil, dass die Deckung für die Vergangenheit angepasst werden kann. Allerdings ist das Risiko von Deckungslücken, vor allem bei einem Wechsel des Versicherers, aber auch im Rahmen von Transaktionen, hoch.

Insbesondere die Frage der Nachhaftung, also innerhalb welchen Zeitraums nach Ablauf der Versicherung Ansprüche noch geltend gemacht und gemeldet werden können, kann von erheblicher Bedeutung sein.

Nicht vernachlässigt werden sollten auch die Vereinbarungen für den Schadensfall. Relevant sind z. B. Melde- und Mitwirkungspflichten, Zustimmungspflichten des Versicherers, aber auch Subsidiaritäts- und Kumulklauseln oder Vorleistungspflichten bei streitiger Deckungslage.

V. Fazit

Durch die D&O-Versicherung können wesentliche Risiken umfassend abgesichert werden. Es sind unterschiedliche Konzepte im Markt erhältlich, die ab einer bestimmten Unternehmensgröße individuell angepasst werden können. Aufgrund der Komplexität des Produkts ist eine genaue Analyse des Bedarfs und der Deckung unverzichtbar. Mitglieder des Aufsichtsrats sollten dabei zwischen ihrer individuellen Absicherung einerseits und der Absicherung der Interessen des Unternehmens andererseits differenzieren. Bei Fragen der Absicherung der eigenen Risiken kann unter Umständen auch eine individuelle Beratung sinnvoll sein. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Philip Heitmann, Eugen Straub

Steuerliche Aspekte der D&O-Versicherung

Allein aufgrund der besonderen Stellung der versicherten Personen im Unternehmen oder Konzern ist die steuerliche Behandlung der Prämienzahlungen und der Schadensbegleichung ein beliebtes Prüfungsthema der Finanzverwaltung im Rahmen von Betriebs- und Außenprüfungen, sodass auch der Aufsichtsrat darauf achten sollte, dass das Unternehmen compliant ist; sonst könnte sich schon aus der steuerlichen Behandlung der D&O-Versicherung ein Fall für die D&O-Versicherung ergeben.

A. Was sollte der Aufsichtsrat wissen?

Der Aufsichtsrat muss sich bewusst sein, dass D&O-Versicherungen unter drei ganz unterschiedlichen Gesichtspunkten auch steuerlich von Relevanz sind:

- Zum einen decken D&O-Versicherungen primär Risiken von Individualpersonen, sodass sich die Frage stellt, ob und wann die Gewährung von D&O-Versicherungsschutz einen geldwerten Vorteil für die einzelne versicherte Person darstellt.
- Zum anderen erfasst der Versicherungsschutz in der Regel mehrere Unternehmen, sodass gegebenenfalls Teile der Versicherungsprämie durch die Tochtergesellschaften getragen werden müssen.
- Zudem ist der Versicherungsschutz der D&O-Versicherung in der Regel nicht auf Deutschland beschränkt, sodass nicht nur deutsches, sondern auch ausländisches (Versicherungs-)Steuerrecht eine Rolle spielen kann.

Bei allen Aspekten ist von Bedeutung, dass die Kalkulation der Versicherungsprämie in der Regel weder auf einzelne Personen abstellt noch pro Gesellschaft oder Land differenziert wird. Bei der Kalkulation der Prämie erfolgt eine Gesamtbetrachtung der versicherten Unternehmen mit ihren Risiken unter Berücksichtigung des Deckungsumfangs. Da die Bedingungen den Kreis der versicherten Personen abstrakt beschreiben, ist die Anzahl der versicherten Personen unbekannt und anders als beispielsweise bei der Strafrechtschutzversicherung für die Prämie irrelevant. Zudem ist das Risiko abhängig von Personenkreis, Land und Tätigkeit des jeweiligen Unternehmens, aber auch der jeweiligen versicherten Person höchst unterschiedlich. Hinzu kommt, dass versicherte Personen für mehrere Unternehmen und in mehreren Ländern tätig sein können; Tätigkeiten in einem Land können zur Anspruchserhebung in einem anderen Land führen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine Allokation der Versicherungsprämie auf einzelne Personen nahezu unmöglich, auf einzelne Gesellschaften und Länder zumindest schwierig ist.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

B. Was sollte das Backoffice des Aufsichtsrats wissen?

Folgende vertiefte Darstellung richtet sich in erster Linie an das Backoffice des Aufsichtsrats.

I. Geldwerter Vorteil

Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung stellen die Beiträge des Unternehmens zur D&O-Versicherung zumindest dann keinen geldwerten Vorteil dar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, die in erster Linie der Absicherung des Unternehmens oder des Unternehmenswerts gegen Schadensersatzforderungen Dritter gegenüber dem Unternehmen dient, die ihren Grund in dem Tätigwerden oder Untätigbleiben der für das Unternehmen verantwortlich handelnden und entscheidenden Organe und Leitungsverantwortlichen haben.

  Aufgrund der Verantwortlichkeit des Unternehmens für das Handeln seiner Organe gemäß § 31 BGB wird diese Voraussetzung in der Regel immer erfüllt sein. In der Praxis ist allerdings die Innenhaftung von deutlich höherer praktischer Relevanz. Auch insofern wird man argumentieren können, dass die D&O-Versicherung zumindest mittelbar im Interesse des Unternehmens liegt. Häufig werden der Schaden und der Schadensersatzanspruch die finanzielle Leistungsfähigkeit des betroffenen Organmitglieds oder auch Mitarbeiters übersteigen, sodass das Unternehmen durch den Abschluss einer D&O-Versicherung sicherstellt, dass im Falle eines berechtigten Schadensersatzanspruchs dieser auch realisiert werden kann.

- Eine weitere Voraussetzung soll sein, dass die D&O-Verträge besondere Klauseln zur Firmenhaftung oder sogenannten Company Reimbursement enthalten, die im Ergebnis dazu führen, dass der Versicherungsanspruch aus der Versicherungsleistung dem Unternehmen als Versicherungsnehmer zusteht.

Diese Voraussetzung ist insofern missverständlich, als dass der Anspruch in der Regel ausschließlich der versicherten Person zusteht, sofern Schadensersatzansprüche gegen diese geltend gemacht werden. Allerdings sollte die Anforderung nach dem Wortlaut dann erfüllt sein, wenn die Versicherung Company Reimbursement-Klauseln enthält, wonach Ansprüche des Unternehmens gedeckt sind, wenn das Unternehmen die versicherte Person freigestellt hat. Konsequenz der Äußerungen der Finanzverwaltung ist, dass die Beschränkung der D&O-Versicherung auf die Absicherung von gegen natürliche Personen gerichteten Ansprüchen lohnsteuerlich schädlich wäre.

Wichtig ist, dass die Versicherung nur solche Ansprüche deckt, die ihren Grund in der Tätigkeit für das Unternehmen haben. Eine Absicherung privaten Handelns ist somit aus steuerlicher Sicht unbedingt zu vermeiden.

- Zuletzt ist Voraussetzung, dass das Management als Ganzes versichert ist und Versicherungsschutz für einzelne Personen nicht in Betracht kommt; und Basis der Prämienkalkulation nicht individuelle Merkmale der versicherten Organmitglieder sind, sondern Betriebsdaten des Unternehmens und dabei die Versicherungssummen deutlich höher sind als typischerweise Privatvermögen. »

ZU DEN PERSONEN

Eugen Straub, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, ist Partner und Head of Lohnsteuer-Services der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Philip Heitmann, Rechtsanwalt, Steuerberater LL.M., ist Senior Manager der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Wie oben beschrieben, sind diese Voraussetzungen in der Regel erfüllt. Allerdings kann es in einigen Fällen trotzdem zur Benennung von Einzelpersonen kommen:

So kommt die Benennung von Einzelpersonen im Versicherungsschein zum Beispiel dann in Betracht, wenn besondere Aktivitäten dieser Person abgesichert werden sollen. Ein Fall ist die oben beschriebene Mitversicherung von Fremdmandaten: Sofern keine automatische Mitversicherung erfolgt, wird der Versicherer die Mitversicherung des einzelnen Mandats prüfen und gegebenenfalls gegen Mehrprämie mitversichern. Entscheidend ist insofern, dass die Wahrnehmung des Mandats stets im Interesse des Unternehmens erfolgt und es sich eben nicht um eine private Tätigkeit handelt. Die Mitversicherung insbesondere von Arbeitnehmern wird schon aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zwingend sein. So wie kein Unternehmen einen Mitarbeiter ohne entsprechende Kleidung auf eine Baustelle schicken würde, sollte auch kein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer verpflichten, ein Mandat in einem Aufsichtsrat eines anderen Unternehmens im Interesse des Arbeitgebers wahrzunehmen, ohne ihn entsprechend abzusichern.

Teilweise wird auch der Kreis der versicherten Personen individuell erweitert: Dies ist etwa dann der Fall, wenn ehemalige Organmitglieder weiterhin für das Unternehmen tätig sind oder auch, wenn einzelne Arbeitnehmer für bestimmte Tätigkeiten abgesichert werden sollen. In beiden Fällen ist die Mitversicherung im Interesse des Unternehmens und bezieht sich auf die Tätigkeit für das Unternehmen selbst.

Um die beschriebenen Unsicherheiten in den Griff zu bekommen, sollte man die Bedingungen einer D&O-Versicherung der Finanzverwaltung darlegen und im Rahmen einer Anrufungsauskunft Sicherheit für die lohnsteuerliche Behandlung gewinnen.

II. Allokation der Versicherungsprämie

Sobald die D&O-Versicherung auch Risiken deckt, die außerhalb Deutschlands belegen sind (ausländische Unternehmenseinheiten wie Tochtergesellschaften und Niederlassungen respektive den für diese tätigen Personenkreis), stellt sich die Frage, ob und wie die Versicherungsprämie für Zwecke der Besteuerung aufzuteilen ist.

Nach der Kvaerner-Rechtsprechung des EuGH ist bei der internationalen Allokation der Versicherungsprämie auf die Belegenheit des Risikos abzustellen (EuGH-Urteil vom 14.6.2001, Rs. C-191/99).

Ein Kernproblem dabei ist, dass bei der D&O-Versicherung bereits die Bestimmung der Belegenheit des Risikos ausgesprochen schwierig ist. Anders als bei der allgemeinen Haftpflichtversicherung ist der Sitz der mitversicherten Unternehmenseinheiten nicht alleine ausschlaggebend, da diese gegebenenfalls zwar mitversichert sind, aber das versicherte Risiko von den versicherten Personen und deren Tätigkeit abhängig ist. So kann es Tochtergesellschaften ohne Mitarbeiter geben oder ohne Aktivität. Kleine Gesellschaften können hoch riskante Geschäfte betreiben. Sofern Teile der Versicherungsprämie im Zuge der unternehmensinternen Verrechnung auf Tochterunternehmen umgelegt werden (was aus Verrechnungspreisgründen regelmäßig geboten ist), ist die (Höhe der) Umlage ein Indiz für die steuerliche Allokation (so beispielsweise ausdrücklich für Deutschland in § 7 Abs. 7 Nr. 3 VersStG).

Wichtig ist, sowohl bei der Allokation der Versicherungsprämie auf Tochtergesellschaften als auch bei der Allokation der Prämie auf Länder, ein konsistenter Ansatz, der steuerlich nachvollziehbar ist. Auch insofern ist jedenfalls die Einbeziehung der unternehmensinternen Steuerabteilung wie auch gegebenenfalls steuerlicher Berater dringend zu empfehlen. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber: Audit Committee Institute e.V. (ACI)

Leitung: Matthias Vogler (ViSdP)

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Redaktion: Christina Gasser, Astrid Gundel, Dr. Jochen Haußer

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 1802 11991-3040
E-Mail aci@kpmg.de
www.audit-committee-institute.de

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin

Druck: Das Druckteam Berlin

Stand: 19.8.2014

Bildnachweise: S. 1 ©Oleg Golovnev/shutterstock.com; S. 4 ©Jannis Tobias Werner/shutterstock.com; S. 9 ©xtock/shutterstock.com; S. 10/11 ©Dr. Cloud/shutterstock.com; S. 14 ©ollo/istockphoto.com; S. 18 ©Kerrick/istockphoto.com; S. 20 ©alengo/istockphoto.com; S. 22/23 ©Nuttapong/shutterstock.com, ©Flegere/shutterstock.com; S. 26 ©Ismagilov/shutterstock.com; S. 27 ©Konstantin Chagin/shutterstock.com; S. 29 ©IuriiSokolov/istockphoto.com; S. 31 ©auremar/shutterstock.com; S. 32 ©froxx/fotolia.com; S. 36/37 ©Fedor Selivanov/shutterstock.com; S. 38 ©Birgit Reitz-Hofmann/fotolia.com; S. 39 ©Stokkete/shutterstock.com; S. 42 ©OPOL-JA/shutterstock.com; S. 43 ©Robert Kneschke/fotolia.com; S. 44 ©Andrey Burmakin/shutterstock.com

Illustrationen: S. 7 ©E_K/shutterstock.com; S. 24 ©MR.LIGHTMAN/shutterstock.com; S. 36/37 ©Petrovic Igor/shutterstock.com

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Die Ansichten und Meinungen sind die der Verfasser und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen des Audit Committee Institute e.V.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.

Dr. Bernd Groß

Die geplante Einführung eines **Unternehmensstrafrechts** aus Sicht des Aufsichtsrats

Seit einiger Zeit ist die Diskussion über die Einführung eines Unternehmensstrafrechts wieder aufgeflammt. Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat im vergangenen Jahr den **»Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden«** erarbeitet und bei der 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 14.11.2013 vorgestellt. Nach der Bundestagswahl konnte sich die Große Koalition im Koalitionsvertrag allerdings nur darauf verständigen, die Einführung eines Unternehmensstrafrechts für »multinationale Konzerne« zu prüfen. Gleichzeitig wurde der Ausbau des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie die Einführung konkreter und nachvollziehbarer Zumessungsregeln für Unternehmensgeldbußen vereinbart.

Verfolgt man die immer ausufernde Presseberichterstattung über spektakuläre Strafverfahren der letzten Jahre, dann fällt es zunächst schwer, zu glauben, dass mit den vorhandenen strafrechtlichen Instrumenten eine Verfolgung und Sanktionierung von Unternehmen nicht möglich sein soll und dass es hierfür nun eines besonderen Unternehmensstrafrechts bedürfen soll. Berichte über Haftstrafen für Vorstände und Manager sind ebenso an der Tagesordnung wie die Verkündung von Geldbußen in dreistelliger Millionenhöhe gegen Unternehmen aller Branchen.

Aus Sicht des Aufsichtsrats war der Umgang mit strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Vorstände früher vergleichsweise einfach. Meist wurden die (nicht öffentlichen) Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abgewartet. Je nach Ausgang des Strafverfahrens wurde dann entschieden, ob arbeits- und/oder zivilrechtliche Schritte gegen den Vorstand zu ergreifen sind. Selbst beim Vorliegen von Straftaten ging die herrschende Meinung davon aus, dass nur Straftaten im eigenen Interesse wirklich verwerflich seien. Straftaten im Unternehmensinteresse warfen eher die Frage auf, ob das »Sich-Erwischen-Lassen« Zweifel an der Kompetenz des Vorstands begründet. Eigene strafrechtliche Risiken des Aufsichtsrats rückten erstmals im Rahmen des Mannesmann-Prozesses in den Fokus. Im Rahmen spektakulärer Korruptionsprozesse wurde dann die Frage erörtert, ob auch Aufsichtsräte strafrechtlich für massive Verfehlungen im operativen Geschäft zur Verantwortung gezogen werden können.

Kommt es nach geltender Rechtslage zu Ermittlungen gegen Unternehmen und deren Vorstände, so steht auch der Aufsichtsrat vor der Frage, ob er externe Berater mit der Durchführung interner Untersuchungen beauftragt, um festzustellen, ob die Vorwürfe gegen die Vorstände tatsächlich berechtigt sind. Kommen die Untersuchungen zu diesem Ergebnis, dann ist freilich zu beachten, dass in der Folge nicht nur die jeweiligen Vorstände strafrechtlich belangt werden können. Wird ein

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

ZUR PERSON

Dr. Bernd Groß ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht. Dr. Groß ist spezialisiert auf Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, insbesondere Untreue- und Korruptionsverfahren.

strafbares Verhalten eines Vorstandsmitglieds festgestellt, dann kann dies die Einleitung von Verfahren gegen Unternehmen nach § 30 OWiG zur Folge haben. Gleiches gilt etwa dann, wenn der Vorstand es unterlassen hat, Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, die Straftaten von Mitarbeitern verhindert hätten (§ 130 OWiG).

Mögliche Sanktionen sind **Geldbußen oder eine Vermögensabschöpfung.** Als zusätzliche Belastungen erweisen sich fast immer die negative Publizität sowie die Gefahr von Vergabesperren. Die Geldbußen setzen sich aus einem Sanktionsteil, der derzeit auf 10 Millionen EUR begrenzt ist, und einem Abschöpfungsteil zusammen, der den Gewinn aus der Straftat erfasst und keine Begrenzung kennt. Problematisch ist hierbei, dass es keine verbindlichen Regeln dafür gibt, ob und in welchem Maße die Kooperation des Unternehmens mit den Ermittlungsbehörden bei der Bußgeldzumessung Berücksichtigung findet.

Nach der Gesetzesinitiative aus Nordrhein-Westfalen soll das Strafrecht insoweit nicht mehr zeitgemäß sein, da **Bußgelder ein kalkulierbares Risiko** darstellen. Dieser Befund scheint vor dem Hintergrund immer höherer Bußgelder und immer drastischerer Konsequenzen für den Einzelnen in den letzten Jahren geradezu abwegig. Auch wenn das Schuldprinzip der Einführung eines Unternehmensstrafrechts nicht entgegenstehen dürfte, ist der Begründungsansatz, eine Geldbuße vermittle kein ausreichendes Unwerturteil und deshalb brauche es ein Unternehmensstrafrecht, mehr Symbolik als ein durchdachtes Konzept. Die geforderten Rechtsfolgen – wie die Auflösung von Unternehmen bei dauerhaften Straftaten und die Einführung eines Prangers durch die Veröffentlichung von Urteilen – sind auch nach derzeitiger Rechtslage bereits gegeben, wie die Praxis zeigt.

Eine wesentliche Änderung wäre die **Einführung des Legalitätsprinzips,** wonach die Pflicht zur Verfolgung der Unternehmen besteht. Dies ist bislang nicht der Fall, was in der Praxis je nach Staatsanwaltschaft zu stark abweichenden Handhabungen führt. Hier lässt sich allerdings einwenden, dass sich eine solche Pflicht auch ohne Einführung des Unternehmensstrafrechts statuieren lässt. Vollkommen unrealistisch erscheint der Plan, eine Anklagepflicht festzuschreiben. Eine solche kennt auch das allgemeine Strafrecht nicht, das etwa mit der Regelung des § 153a StPO, wonach bei Vergehen eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Auflagen erfolgen kann, ein Einfallstor für sachgerechte Lösungen bietet. Es wäre nicht nachvollziehbar, wieso das Verfahren gegen den Täter eingestellt werden kann und gleichzeitig ein Anklagezwang gegen das Unternehmen besteht.

Bedenkenswert – und im Hinblick auf die eingangs beschriebene derzeitige Unsicherheit zu begrüßen – erscheint das Vorhaben, **verlässliche Sanktionskriterien** aufzustellen. So sollen die Kooperation des Unternehmens mit den Ermittlungsbehörden und die Einführung von Mechanismen, die Straftaten zukünftig verhindern, strafmildernd wirken. Hierdurch ließe sich durchaus ein weiterer **Anreiz für den Aufsichtsrat** schaffen, Aufklärung über die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden hinaus zu betreiben. Zudem würde der paradoxen Situation entgegengewirkt, dass derzeit diejenigen Konzerne am heftigsten mit Bußgeldern belegt werden, die am stärksten kooperieren und bei der Aufklärung mithelfen. Hinzu kommt, dass Unternehmen aktuell – wegen fehlender klarer Regelungen – schneller bereit sind, hohe Geldbußen zu bezahlen, um unübersehbare Unwägbarkeiten zu vermeiden. Hier würden sich klare Regeln positiv für die Unternehmen auswirken.

Bei aller berechtigten Kritik an der Einführung eines Unternehmensstrafrechts wäre dieser Gesichtspunkt jedenfalls geeignet, den unternehmensinternen Umgang mit strafrechtlichen Vorwürfen auch aus Sicht des Aufsichtsrats auf verlässlichere Grundlagen zu stellen. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Hartfrid Wolff

Datensicherheit – Schutz vor Datenspionage und Sabotage in Unternehmen

Die Chancen der Informationstechnik sind für Unternehmen immens: Die größere Digitalisierung bietet für die Industrie erhebliche Vorteile für vernetzte Produktionsabläufe, weltweite Flexibilität, Ressourceneffizienz, die Arbeitswelt und die Zusammenarbeit mit Kunden und Zulieferunternehmen. Gleichwohl ist immer auch ein Blick auf die Herausforderungen nötig.

Erhöhte Aufmerksamkeit für IT-Sicherheit erforderlich

Innovationsstarke Unternehmen, insbesondere der Maschinen- und Anlagenbau als auch die Sicherheits- und Verteidigungstechnik, Automobil-, Luftfahrt- oder Schiffsbauindustrie sind vermehrt von (IT-)Spionage und Sabotage betroffen.[1] Die Bundesregierung geht von einem jährlichen Schaden für die deutsche Wirtschaft von ca. 50 Milliarden EUR durch Wirtschaftsspionage aus.[2] Stark betroffen sind danach vor allem folgende Abteilungen in den Unternehmen: Forschung und Entwicklung, aber auch die IT-Administration, Vertrieb, Mergers & Akquisitions, die Fertigung und der Einkauf.[3]

Während in der Finanzbranche das Bewusstsein für Sicherheit und Governance geschärft ist, besteht in der Industrie, aber auch bei Anbietern kritischer Infrastrukturen, wie z. B. der Energiewirtschaft, nach wie vor ein großer Nachholbedarf beim IT-Sicherheits- bzw. Risikomanagement.

Auch die öffentliche Hand bildet hier keine Ausnahme und fällt, nicht erst seit der aktuellen NSA-Spionagediskussion, für die Industrie damit als verlässliches Vorbild aus: »Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass sich die Behörden vielfach nicht bewusst mit den Risiken für ihre Aufgabenerfüllung auseinandersetzten.«[4] So forderte der Bundesrechnungshof jüngst, dass (endlich) ein Risikomanagement in die Gesamtsteuerung der Behörden integriert werden solle[5] – für Unternehmen eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

1 Vgl. Handelsblatt vom 21.7.2014, S. 2; Die Welt vom 22.7.2014, S. 10
2 Vgl. Handelsblatt Online vom 28.8.2013: www.handelsblatt.com/politik/deutschland/wirtschaftsspionage-50-milliarden-schaden/8705934.html%20/
3 Vgl. Handelsblatt vom 21.7.2014, S. 2
4 Bemerkung Nr. 7, 2011, Bundesrechnungshof
5 Bemerkung Nr. 7, 2011, Bundesrechnungshof

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Verfügbarkeit, Unversehrtheit, Vertraulichkeit der Informationen

Die Zielrichtung eines IT-Sicherheits- und Risikomanagements ist klar: Mit der Einhaltung von Sicherheitsstandards ist die Verfügbarkeit, Unversehrtheit und Vertraulichkeit von Informationen *(vgl. § 2 Abs. 2 BSIG)* sicherzustellen. Das heißt:

1. Die **Funktionsfähigkeit des IT-Systems** muss gewährleistet sein. Die IT-Systeme sollen stets verfügbar sein und klar definierte Reaktionszeiten einhalten. Bedeutsam ist dies insbesondere bei eng getakteten Lieferbedingungen und weiteren miteinander verzahnten Prozessen sowie bei der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen, z. B. an die elektronische Buchführung.

2. Die **Integrität des IT-Systems** vor gewollter oder ungewollter Informationsveränderung muss geschützt sein. Dies bezieht sich auch auf konkrete Daten. Jede Veränderung muss schnell offenbar werden.

3. Der Schutz vor unbefugtem Zugriff von gespeicherten Informationen durch Dritte muss jederzeit gewährleistet sein. Klar definierte Zugangs- und Zugriffsrechte, Identifikationsmodule und Standards sind essenziell.

Darüber hinaus muss die Einhaltung des Datenschutzrechts bzw. des Schutzes der informationellen Selbstbestimmung sowie der unzweideutigen Zuordnungsmöglichkeit von Informationen gewährleistet sein. Ansonsten drohen öffentlich-rechtliche Sanktionen oder Schadensersatzansprüche, schlimmstenfalls auch persönliche Konsequenzen für Entscheider oder deren Kontrolleure.

Dabei müssen jede IT-Sicherheitsstrategie und das Risikomanagement aktualisiert und in nicht zu großen Abständen immer wieder überprüft werden. Ehemals favorisierte Präventionsstrategien mit Fokus auf Sicherheitsvorfälle von außen können veraltet sein; reine Standardkonzepte bilden keinen ausreichenden Schutz. Angesichts technologischer Trends wie Cloud-Computing und der Verbreitung sozialer Netze gilt es nicht nur, die Schutzsysteme nach außen zu stärken, sondern auch die Erkennung/Detektion erfolgreicher Angriffe im System zu beschleunigen und deren Verweilzeiten deutlich zu reduzieren. Mit geeigneten Präventionsmaßnahmen ist zudem den Gefahren durch Unvorsichtigkeit, Leichtsinn oder bewusst kriminelles Handeln der eigenen Mitarbeiter entgegenzuwirken.

ZUR PERSON

Hartfrid Wolff ist Rechtsanwalt und Prokurist bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Er war Mitgründer und langjähriges Mitglied im Steuerungskreis Zukunfts- und Forschungsforum Öffentliche Sicherheit. Als Bundestagsabgeordneter von 2005 bis 2013 war er Mitglied im Innenausschuss des Deutschen Bundestages, u. a. Berichterstatter zur Inneren Sicherheit und Mitglied im Parlamentarischen Kontrollgremium für die Nachrichtendienste.

Der Aufsichtsrat ist gefordert

Für Aufsichtsräte ergeben sich daraus u. a. folgende Fragen:

1. Sind die wichtigsten Informationen (»Kronjuwelen«) im Unternehmen klar identifiziert und werden diese ausreichend geschützt?

2. Sind IT-Sicherheit und Datenschutz wirksam in die Arbeitsabläufe in allen Bereichen innerhalb und außerhalb des Betriebs integriert und kultiviert?

3. Sind Meldeprozesse installiert, die eine schnelle Erkennung von Angriffen und die sichere Reaktion ermöglichen?

4. Sind die notwendigen organisatorischen Anforderungen umgesetzt? Das heißt z. B.:
   a. Entsprechen die Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien höchsten Standards und werden diese regelmäßig überprüft und gelebt?
   b. Wie sind die Datenschutz- und Sicherheitsstandards mit Vertragspartnern/Zulieferern vereinbart? Wie werden diese kontrolliert?
   c. Ist ein ausreichender Versicherungsschutz vorhanden?

5. Wie sehen Krisenreaktions- und Kommunikationskonzepte zur Abwehr von schwerwiegenden Schäden, auch Reputationsschäden, aus?

Mithilfe wirksamer interner Kontrollsysteme, die den veränderten Gefährdungslagen und neuen Entwicklungen Rechnung tragen, können Risiken minimiert, aber auch ineffektive Präventivmaßnahmen abgebaut und Budgets für moderne Maßnahmen eröffnet werden. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Cornelia Rogall-Grothe

Risikomanagement und Risikominimierung – IT-Sicherheit zwischen **unternehmerischer Eigenverantwortung** und **staatlichem Handlungsauftrag**

Die Etablierung eines IT-Risikomanagements ist eine zentrale Anforderung für alle Institutionen, deren kritische Prozesse von einer funktionierenden IT abhängig sind. Auf das unterschiedliche IT-Sicherheitsniveau bei den Betreibern Kritischer Infrastrukturen reagiert die Bundesregierung mit der Vorlage eines IT-Sicherheitsgesetzes, mit dem branchenweite Mindeststandards in den betreffenden Bereichen etabliert werden sollen.

Mit der zunehmenden digitalen Durchdringung unserer Gesellschaft entstehen in nahezu allen Lebensbereichen neue Potenziale, Freiräume und Synergien. Gleichzeitig steigen aber auch die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und individuellen Abhängigkeiten und Risiken. Quer durch alle Branchen sind schon heute mehr als die Hälfte aller Unternehmen in Deutschland vom Internet abhängig. Mit dem Grad der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interaktion und Integration wächst die gegenseitige Abhängigkeit. Parallel dazu steigt die Bedeutung der Verfügbarkeit der eigenen IT-Systeme sowie eines verfügbaren und sicheren Cyberraums insgesamt. Der Ausfall von IT oder der Verlust von Informationen kann heute schwerwiegende Konsequenzen für den laufenden Geschäftsbetrieb in Behörden und Unternehmen haben. Vielen Verantwortlichen ist dies in der vollen Dimension leider häufig nicht bewusst.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Bandbreite möglicher Risiken größer und komplexer geworden ist. Deutschland ist – auch im internationalen Vergleich – zunehmend Ziel für Cyberangriffe, Cyberspionage und Cyberkriminalität.

Die Etablierung eines IT-Risikomanagements, das Risiken in diesem Bereich möglichst vollständig identifiziert und bewertet sowie risikomindernde Maßnahmen definiert, ist daher eine zentrale Anforderung für alle Institutionen, deren kritische Prozesse von einer funktionierenden IT abhängig sind.

Eine wichtige Hilfestellung leistet dabei das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mit seinen regelmäßig aktualisierten IT-Grundschutz-Katalogen und den IT-Grundschutz-Standards. Der IT-Grundschutz bietet eine einfache Methode, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu identifizieren und umzusetzen.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

ZUR PERSON

Cornelia Rogall-Grothe absolvierte ihr Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Freiburg, Heidelberg und Bonn. Seit 2010 ist sie Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern und Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik.

IT-Sicherheit bei Kritischen Infrastrukturen unterschiedlich ausgeprägt

Verantwortung für mehr Sicherheit im Cyberraum liegt nicht allein beim Staat. Um dem steigenden Schutzbedarf von digitalen Infrastrukturen gerecht zu werden, müssen IT-Hersteller, Provider, Experten, Verantwortliche und **nicht zuletzt die IT-Anwender selbst tätig werden** und effektiv zusammenwirken. Neben der erforderlichen Sensibilisierung für die Anfälligkeit der Systeme kommt es vor allem darauf an, die IT-Systeme gegen Angriffe – woher auch immer diese Angriffe stammen – zu stärken. Aus staatlicher Sicht kommt hierbei den IT-Systemen der Kritischen Infrastrukturen eine besondere Bedeutung zu. Kritische Infrastrukturen sind diejenigen Einrichtungen, die für das Funktionieren unseres Gemeinwesens von zentraler Bedeutung sind, von der Energieversorgung bis zum Verkehr, vom Gesundheitswesen bis zu Banken und Versicherungen. Daher hat der Schutz ihrer IT-Systeme und der für den Infrastrukturbetrieb nötigen Netze höchste Priorität.

Das Niveau der IT-Sicherheit bei den Kritischen Infrastrukturen bietet derzeit ein uneinheitliches Bild: Manche Bereiche verfügen über ein ausgeprägtes Risikomanagement, übergreifende Sicherheitskonzepte, führen Audits durch, beteiligen sich am Informationsaustausch und an Übungen. In anderen Bereichen sind diese Maßnahmen noch nicht oder nur rudimentär entwickelt. In manchen Infrastrukturbereichen existieren ausgeprägte gesetzliche Vorgaben auch zur IT-Sicherheit, in anderen Bereichen fehlen solche vollständig.

Einheitliches Mindestschutzniveau durch IT-Sicherheitsgesetz

Im Koalitionsvertrag der CDU/CSU und SPD ist vereinbart, ein IT-Sicherheitsgesetz mit verbindlichen Mindestanforderungen an die IT-Sicherheit für die Kritischen Infrastrukturen und mit der Verpflichtung zur Meldung erheblicher IT-Sicherheitsvorfälle zu schaffen. Zum Schutz vor IT-Ausfällen und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit sowie der öffentlichen Sicherheit bei IT-Ausfällen sollen **branchenspezifische Mindestanforderungen zum Schutz der kritischen Systeme, Komponenten und Prozesse der Kritischen Infrastrukturen** festgelegt werden, auf die die Gesellschaft existenziell angewiesen ist. Welche Bereiche dies genau sind, soll im weiteren Verfahren noch gemeinsam mit der Wirtschaft erarbeitet werden.

Mit der ebenfalls vorgesehenen **Meldepflicht** werden wir künftig ein umfassendes Bild über die Gefahrenlage im Netz bekommen. Bedrohungen im Cyberraum können so frühzeitig erkannt und wirksame Vorsorge- und Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dafür sollen die zusammenlaufenden Informationen beim BSI ausgewertet und die so gewonnenen Erkenntnisse den Unternehmen zur Verbesserung des eigenen IT-Schutzes zur Verfügung gestellt werden. Und eben dadurch schließt sich der Kreis:

> Die Auswertung einer Vielzahl von Einzelinformationen, die die Unternehmen an das BSI übermittelt haben, hilft den Unternehmen, ihre im Rahmen des Risikomanagements getroffenen Maßnahmen weiter zu optimieren und so die Sicherheit der IT-Systeme in Deutschland insgesamt zu erhöhen. «

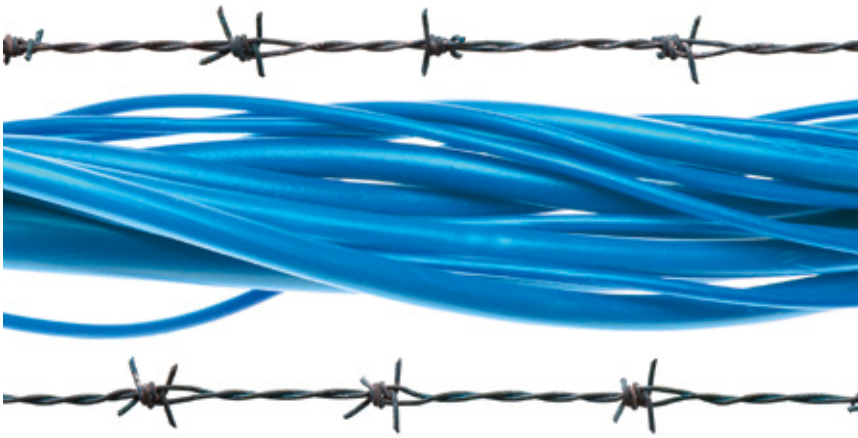

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Interview mit Dr. Reinhold Festge

Innovation ist der beste Schutz vor Plagiatoren

ACI: Wesentliches Know-how der Anlagen und Maschinen in der deutschen Wirtschaft ist in der Anwendersoftware immer mehr vernetzt. Die Entwicklung zur »Industrie 4.0« wird in Zukunft den Produktionsablauf zunehmend stärker beeinflussen. Welche Chancen sehen Sie hier für die Entwicklung unserer Unternehmen in Zukunft?
Dr. Reinhold Festge: Die Basis des industriellen Mittelstands ist oft noch geprägt von starren Prozessabläufen und festen Grenzen, die nicht zuletzt auf den langen Investitionszyklen für unsere Maschinen und Anlagen beruhen. Doch zunehmend bricht die Integration der Informationstechnik die Grenzen der Prozesse und Verfahren auf – und das weltweit. Die technischen Visionen der additiven Fertigung, dem 3-D-Druck, halten in die Werkshallen Einzug. **In den Leuchttürmen unserer Wirtschaft wird heute zu Hause geforscht und entwickelt, auswärts produziert und weltweit verkauft.** Um sich auf diesem globalen Markt dem Wettbewerb zu stellen, benötigen wir innovative Fertigungsverfahren und Dienstleistungsplattformen. Das haben wir erkannt und darum kümmern wir uns; gemeinsam mit Zulieferern, Betreibern und der Wissenschaft. Die große Chance für uns ist es, sowohl Leitmarkt als auch Leitanbieter für die smarte Fertigung zu werden.

Je mehr der »klassische« Maschinen- und Anlagenbau mit der »IT-Welt« zusammenkommt, umso mehr müssen sich die Unternehmen auch auf neue Herausforderungen einlassen. Sind da die deutschen Unternehmen schon umfänglich vorbereitet?
Es ist kein Geheimnis, dass vor allem innovative Unternehmen, die sich dem weltweiten Wettbewerb stellen, in die Tiefen der industriellen Veränderungsprozesse von »Industrie 4.0« eintauchen. Für die Zukunft erwarten wir eine starke Fokussierung auf Schnittstellen und Datenaustausch in Echtzeit, auf neue Software und Serviceplattformen. Auch die Cloud wandert in die Anlagen. Der Maschinen- und Anlagenbau ist für diese Entwicklungen gut gerüstet. Wie am Anfang jeder evolutionären Entwicklung bedarf es aber auch immer der Abstimmung und Standardisierung, zudem müssen alle Kettenglieder mit Security-Maßnahmen gesichert werden. **Ohne Security ist die Umsetzung von »Industrie 4.0« undenkbar.**

Zum Risikomanagement gehören auch neue Anforderungen an den Wirtschaftsschutz. Das Schadprogramm »Stuxnet« hat 2010 weltweit für Aufruhr gesorgt, weil es eingesetzt wurde, um IT-basiert gezielt die Steuerung von Maschinen und technischen Prozessen anzugreifen. Die Bundesregierung geht von einem Schaden für die deutschen Unternehmen durch Sabotage und Wirtschaftsspionage von rund 50 Milliarden EUR jährlich aus. Welche konkreten Maßnahmen zum Schutz der deutschen Industrie, deutscher Produkte vor Sabotage und Wirtschaftsspionage halten Sie für unabdingbar?
Schutz vor Wirtschaftsspionage und Sabotage ist schwer umzusetzen und bedarf vor allem einer Kombination aus personellen, IT-gestützten und organisatorischen Maßnahmen. Aufseiten der IT sollten beispielsweise sichere Verschlüsselungstechniken eingesetzt werden und in Kombination mit verschiedenen aktuellen Security-Techniken zu einem Schutzwallverbund führen.

Ein zusätzliches Problem ist, dass sich viele Unternehmen rein auf technische Lösungen verlassen. Das ist zu kurz gedacht, denn auch die Mitarbeiter müssen geschult und unterstützt werden. **Die Mitarbeiter sind unser intelligenter Schutzwall gegen die Begehrlichkeiten ausländischer Staaten und Wettbewerber.**

Die deutsche Industrie, gerade die Maschinen- und Anlagenbauer, sind Exportweltmeister. Wie schätzen Sie die Situation im Ausland ein? Welche konkreten Vorkehrungen halten Sie für unbedingt erforderlich, um das unternehmerische Know-how – an ausländischen Produktionsstandorten, aber auch entlang der Lieferkette – im Ausland zu schützen?

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Im Ausland wird und ist der Schutz nicht nur schwierig, sondern über längeren Zeitraum nahezu unmöglich. Geben wir doch Konstruktionszeichnungen und Maschinencode regelmäßig in die Hände von Kunden und Zulieferern. Die aktuelle Produktpiraterie-Umfrage des VDMA hat gezeigt, dass diese vertrauensvollen Partner unter den Top-Auftraggebern von Plagiaten sind. Es ist nicht mehr viel übrig vom ehrbaren Kaufmann.

Innovation ist und bleibt daher der beste Schutz vor den Plagiatoren. Den lokalen Wettbewerbern innovativ voraus sein und an schlecht zu sichernden Standorten nur für den lokalen Markt fertigen, ist ein weiterer Baustein. Das Wissen sollte zudem nur scheibchenweise in die Dependancen gegeben werden, getreu dem Motto: »So wenig wie möglich und so viel wie nötig.« Soweit möglich, sollten alle Schnittstellen, Zugänge und Verbindungen nur verschlüsselt betrieben werden, auch wenn man damit in manchen Ländern auf Schwierigkeiten stößt. Lässt sich schlussendlich die Weitergabe von Know-how an Partner nicht vermeiden, so sollten zumindest vertragliche Regelungen für ein klares Verständnis im Umgang mit dem Wissen sorgen.

Was kann jedes Unternehmen bestmöglich selbst tun – und was muss gegebenenfalls seitens des Staates unternommen werden, um besseren Schutz zu gewährleisten?

Erste Maßnahmen von Unternehmen sollten die Ermittlung des Kern-Know-hows umfassen, die »Kronjuwelen«, die oft nur 5 Prozent des gesamten Datenbestandes ausmachen. Oft stellt dies in der Industrie schon eine der größten Herausforderungen dar. Sind die »Kronjuwelen« identifiziert, sollten diese anschließend mit geeigneten Maßnahmen abgesichert werden, z. B. Berechtigungskonzepten, technischen und organisatorischen Maßnahmen. Hauptziel ist, dass das Kern-Know-how geheim bleibt. Nachhaltigkeit im Umgang mit dem Know-how benötigt die Einbettung in ein Managementsystem. Welche Maßnahmen dafür geeignet sind, ist für jedes Unternehmen anders.

Seitens des Staats sollten schleunigst die Aufgaben und Leistungen der Landesverfassungsschutzbehörden geprüft werden. Es kann nicht sein, dass es vom Bundesland abhängig ist, wie die Unternehmen vor Spionage geschützt werden. Mal gibt es hervorragende Unterstützung, dann nicht mal einen Ansprechpartner. Aus den Erkenntnissen und Erfahrungen der letzten Monate plädieren wir für einen **intensiven Informationsverbund von Staat, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik auf hoher Ebene.** Dazu sollten Verbände, Forschungsvereinigungen, Bundes- und Landespolitik sowie Verfassungsschutz und Kriminalämter zusammenarbeiten. Die derzeitige Situation der Kleinstaaterei und Abgrenzung nach Bund/Land sowie Wirtschafts-/Industriespionage führt an der Realität vorbei. Dem Know-how-Dieb spielt das »deutsche System« in die Hände.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz geht davon aus, dass sowohl externe (Hacker-)Angriffe, aber vor allem auch betriebliche »Innentäter« eine Herausforderung für den Schutz der IT-Systeme als auch der »Kronjuwelen«, also der wichtigsten Betriebsgeheimnisse, darstellen. Wie weit müssen der Schutz und die Kontrolle gehen, um bestmögliche Sicherheit für das Unternehmen zu gewährleisten – aber auch: Wie weit darf die Kontrolle nur gehen, damit kein Klima des Misstrauens in der Belegschaft entsteht?

Es ist nicht einfach, zwischen »Datenschutz« und »Know-how-Schutz« den richtigen Weg zu finden, der sowohl den Schutz der persönlichen Daten als auch den Schutz der »Kronjuwelen« gleichermaßen erfüllt. Statistiken zeigen, dass 70 Prozent der Know-how-Angriffe durch männliche Mitarbeiter verübt werden, die zumeist mehr als zehn Jahre im Unternehmen sind und im mittleren Management berechtigten Zugriff auf die Daten haben. Schutz alleine reicht hier nicht aus. Ich muss auch entsprechende Kontrollen errichten, um Unregelmäßigkeiten festzustellen. Nur wer neben einem Motiv auch die Gelegenheit zum Datendiebstahl bekommt, wird zum Täter.

Unabhängige Kontrollen, ohne Rücksicht auf Funktion oder Betriebszugehörigkeit, sind eine wirksame und effektive Waffe. Und nur wer kontrolliert, kann sich auf die Errichtung von organisatorischen Einschränkungen berufen. Aus Sicht des Unternehmers ist es schlussendlich das Wichtigste, den Fokus immer auf den Fortbestand des Unternehmens zu legen. Und das ist, ohne Zweifel, nicht zuletzt auch im Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. «

ZUR PERSON

Dr. Reinhold Festge ist Präsident des Verbands Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) und persönlich haftender Gesellschafter der Haver & Boecker OHG, Oelde.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Verkleinerung des Vorstands ist kein Abberufungsgrund

Die Verkleinerung des Vorstands stellt keinen wichtigen Grund für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds dar. Das hat das Landgericht Frankfurt im April 2014 entschieden. Dies gelte auch dann, wenn der Aufsichtsrat laut Satzung der Gesellschaft den Vorstand verkleinern darf.

VERFAHRENSHINWEIS

LG Frankfurt, Urteil vom 22.4.2014 – 3-05 O 8/14, online abrufbar unter *www.lareda.hessenrecht.hessen.de*

Gegen das Urteil wurde vor dem OLG Frankfurt Berufung eingelegt.

Sachverhalt

Die Satzung der A-Bank berechtigt den Aufsichtsrat, über die Größe des Vorstands zu entscheiden.

Im Zusammenhang mit einem geplanten erheblichen Personalabbau wollte der Aufsichtsrat den Vorstand von neun auf sieben Mitglieder verkleinern. Die Bestellung des Klägers zum Vorstandsmitglied wurde daher widerrufen.

Das Landgericht (LG) Frankfurt hat festgestellt, dass die Abberufung des Klägers unwirksam ist.

Wichtiger Grund liegt nicht vor

Der Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds setze immer einen wichtigen Grund voraus (§ 84 Abs. 3 AktG). Ein solch wichtiger Grund liege dann vor, wenn die Fortsetzung des Organverhältnisses bis zum Ende der regulären Amtszeit des Vorstandsmitglieds für die Gesellschaft aufgrund von bestimmten Umständen, wie sie beispielhaft im Aktiengesetz aufgeführt würden (§ 84 Abs. 3 S. 2 AktG), unzumutbar sei. Auf ein Verschulden des Vorstandsmitglieds komme es nicht entscheidend an. Dabei seien alle Umstände des Einzelfalls gegeneinander abzuwägen.

Das Gesetz wolle auf diese Weise die Leitungsautonomie des Vorstands institutionell absichern. Der Aufsichtsrat sollte dem Vorstand die Unternehmensleitung nicht durch Androhung freier Abberufung »aus den Händen winden« und ihn »zu seinem ausführenden Organ« machen können.

Auch betriebsbedingte Gründe könnten zwar eine Abberufung rechtfertigen, doch sei in diesen Fällen besondere Zurückhaltung geboten. Solche Gründe könnten eine Abberufung nur rechtfertigen, wenn der Gesellschaft aus wirtschaftlichen Gründen ein Abwarten bis zum Ablauf der Bestellungsperiode nicht zumutbar wäre. Dies sei im vorliegenden Fall aber nicht erkennbar. Allein der erhebliche Personalabbau, die Verschlankung des Vorstands sowie die Umstrukturierung von Geschäftsfeldern mit Abbau von bestimmten Segmenten rechtfertige nicht die Abberufung des Klägers.

Keine Berufung auf die Satzung

Die Gesellschaft könne sich auch nicht darauf berufen, dass nach der Satzung der Aufsichtsrat befugt ist, den Vorstand zu verkleinern. Diese Befugnis berechtige den Aufsichtsrat nicht, entgegen der gesetzlichen Regelung ohne wichtigen Grund eine Bestellung zu beseitigen. Anderenfalls liefe der Schutz der eigenverantwortlichen Leitung durch den Vorstand leer, da es der Aufsichtsrat dann in der Hand hätte, durch Verkleinerung des Vorstands einen wichtigen Grund für die Abberufung zu schaffen. Die vom Gesetz geforderte Unabhängigkeit des Vorstands wäre nicht mehr gegeben. Die durch die Satzung gewährte Befugnis des Aufsichtsrats sei so zu verstehen, dass bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds der Vorstand durch Verzicht auf Neuberufung verkleinert werden könne.

Kein Antrag auf Weiterbeschäftigung

Den Antrag des Vorstandsmitglieds auf Weiterbeschäftigung wies das Gericht dagegen ab: Nach dem Aktienrecht sei der Widerruf der Bestellung wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird (§ 84 Abs. 3 S. 4 AktG). Der Beschäftigungsanspruch des Vorstandsmitglieds bestehe daher erst mit rechtskräftiger Feststellung über eine Unwirksamkeit der Abberufung.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Praxisrelevanz
Unter Juristen unstrittig ist, dass verhaltens- und personenbedingte Gründe den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds rechtfertigen können. Diese Gründe finden sich auch in den im Gesetz genannten Beispielen für eine Abberufung wieder (§ 84 Abs. 3 S. 2 AktG). Unklar ist, inwieweit darüber hinaus betriebsbedingte Gründe einen Grund zur Abberufung darstellen können. Diskutiert wird dabei vor allem die Abberufung auf Druck Dritter. In der juristischen Literatur wird dem Thema im Übrigen wenig Beachtung geschenkt. Vertreten wird, dass die Veränderung der Unternehmens- und Verbandsstruktur, in die das Vorstandsmitglied nicht mehr passt, ein wichtiger Grund sein könne.[1] Höchstrichterlich ist diese Frage noch nicht geklärt worden.

Klar ist, dass die Gesellschaft nicht durch Satzungsbestimmungen oder Vereinbarungen mit dem Vorstandsmitglied absolute wichtige Gründe für die Abberufung selbst schaffen kann. Dies wurde noch einmal durch die Entscheidung des LG Frankfurt bestätigt. «

Astrid Gundel

1 Vgl. *Mertens/Cahn* in: KölKo, 3. Auflage 2009, § 84 AktG, Rdn. 121; vgl. außerdem *Thüsing* in: Handbuch des Vorstandsrechts, 2006, § 5 Rdn. 10

Leiharbeitnehmer zählen nicht mit

Leiharbeiter gelten bei der *unternehmerischen* Mitbestimmung nicht als Arbeitnehmer. Dies hat das OLG Hamburg im Januar 2014 entschieden. Das bedeutet, dass bei der Anzahl der Arbeitnehmer, ab der ein Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungs- oder Mitbestimmungsgesetz zu bilden ist, die Leiharbeitnehmer nicht mitzuzählen sind. Für die *betriebliche* Mitbestimmung hatte das Bundesarbeitsgericht im März 2013 eine gegenteilige Entscheidung getroffen. Man darf daher darauf gespannt sein, ob der Beschluss des OLG Hamburg vor dem Bundesgerichtshof Bestand haben wird.

Sachverhalt
Die A-Gesellschaft hatte in der Vergangenheit regelmäßig mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigt und daher einen paritätischen Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz gebildet. Im November 2012 teilte sie mit, dass der Aufsichtsrat nicht mehr gesetzmäßig zusammengesetzt sei: Sie beschäftige weniger als 2.000 Arbeitnehmer und unterliege daher dem Drittelbeteiligungsgesetz.[1] Die Mitteilung wurde kurz darauf im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Dagegen hatten die Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt (§ 98 Abs. 1 AktG). Sie trugen vor, dass die Zahl der bei der Antragsgegnerin regelmäßig beschäftigten Mitarbeiter nicht dauerhaft unter den Schwellenwert von 2.000 Arbeitnehmern gesunken sei. Eine Abfrage bei den Betrieben habe eine Beschäftigtenanzahl von 2.062 ergeben, darunter 139 Leiharbeiter.

Das Landgericht Hamburg entschied, dass der Aufsichtsrat der A-Gesellschaft nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu bilden ist. Gegen diese Entscheidung legten die Antragsteller Beschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) Hamburg ein. Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Leiharbeitnehmer keine Arbeitnehmer
Nach Auffassung des OLG Hamburg sind Leiharbeitnehmer keine Arbeitnehmer im Sinne des Mitbestimmungs- oder Drittelbeteiligungsgesetzes. Voraussetzung für die Annahme der Arbeitnehmerschaft sei grundsätzlich

- das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses mit dem Betriebsinhaber und
- die Eingliederung in dessen Betrieb.

Das OLG Hamburg folgt damit weiterhin der sogenannten Zwei-Komponenten-Lehre. Zwischen einem Leiharbeitnehmer bestehe kein Arbeitsverhältnis mit dem Betriebsinhaber.

Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zur betrieblichen Mitbestimmung
Das Bundesarbeitsgericht hatte im Jahr 2013 entschieden, dass bei der Bestimmung der Anzahl der Arbeitnehmer für die Betriebsratsgröße[2] auch Leiharbeiter zu berücksichtigen sind und war damit von der Zwei-Komponenten-Lehre ab- »

1 Ein Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz ist grundsätzlich zu bilden, wenn eine AG, KGaA, GmbH, ein VVaG oder eine Genossenschaft in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmer hat. Wird der Schwellenwert von 2.000 Arbeitnehmern von einer der genannten Gesellschaften – mit Ausnahme des VVaG – überschritten, so ist ein Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz zu bilden.
2 Die Größe des Betriebsrats ist abhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer im Betrieb (§ 9 BetrVG).

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

gerückt. Es hatte nunmehr argumentiert, dass die Betriebsratsgröße den Tätigkeitsaufwand des Betriebsrats widerspiegeln solle. Dieser sei durch die Beschäftigung durch Leiharbeiter erhöht. Auf ein Arbeitsverhältnis mit dem Betriebsinhaber komme es insofern nicht an.

Andere Betrachtung bei unternehmerischer Mitbestimmung

Anders als das Bundesarbeitsgericht für die betriebliche Mitbestimmung hält das OLG Hamburg weiter an der Zwei-Komponenten-Lehre fest.

Wille des Gesetzgebers

Das Gericht weist zunächst auf seinen Beschluss aus dem Jahr 2007 hin: Hierin hatte es die Nichtberücksichtigung der Leiharbeitnehmer bei der Mitbestimmung damit begründet, dass der Gesetzgeber keine vollständige Gleichstellung der Leiharbeitnehmer mit der Stammbelegschaft vorgenommen habe.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das OLG Hamburg sieht ein Abrücken von der Zwei-Komponenten-Lehre insbesondere auch vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils aus dem Jahr 1979 nicht für geboten an. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts habe das Mitbestimmungsgesetz u. a. die Aufgabe, die *»mit der Unterordnung der Arbeitnehmer unter fremde Leitungs- und Organisationsgewalt in größeren Unternehmen verbundene Fremdbestimmung durch die institutionelle Beteiligung an den unternehmerischen Entscheidungen zu mildern (…) und die ökonomische Legitimation der Unternehmensleitung durch eine soziale zu ergänzen«.* Das Bundesverfassungsgericht konkretisiere zudem die soziale Bindung des Anteilseigentums, denn zur Nutzung des Anteilseigentums bedürfe es der Mitwirkung der Arbeitnehmer. Die *»Ausübung der Verfügungsbefugnis durch den Eigentümer kann sich zugleich auf deren Daseinsgrundlage auswirken. Sie berührt damit die Grundrechtssphäre der Arbeitnehmer.«* Nach Auffassung des OLG Hamburg erfordere die Sozialbindung des Eigentums nicht eine Berücksichtigung der Leiharbeitnehmer bei der Ermittlung der Schwellenwerte nach den Mitbestimmungsgesetzen: Sie könnten in den entleihenden Betrieb zurückkehren und eine betriebsbedingte Kündigung vonseiten des Verleiherbetriebs allein aufgrund des Wegfalls der Beschäftigungsbedürfnisse im Entleiherbetrieb sei ausgeschlossen.

Andere Tätigkeit des Aufsichtsrats

Auch wenn man der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts folge, sei – so das OLG Hamburg – kein anderes Ergebnis gerechtfertigt. Abzustellen wäre demnach auf die Tätigkeit des Aufsichtsrats und auf die Frage, ob sich dessen Tätigkeit in maßgeblichem Umfang auch auf die Leiharbeitnehmer auswirke. Hier sei aber gerade von einer unterschiedlichen Betroffenheit der Interessen der Leiharbeitnehmer und der Stammbelegschaft auszugehen: Das vom Aufsichtsrat zu wahrende mittel- und langfristige Gesellschaftsinteresse sei für die Leiharbeitnehmer von wesentlich geringerer Bedeutung als für die Stammbelegschaft.

Praxisrelevanz

Höchstrichterlich ist die Frage, ob Leiharbeitnehmer bei den Schwellenwerten des Mitbestimmungs- oder Drittelbeteiligungsgesetzes zu berücksichtigen sind, noch nicht geklärt. Die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG ist beim Bundesgerichtshof anhängig.

Stellt man – wie das Bundesarbeitsgericht – auf den Sinn und Zweck der Schwellenwerte ab, so scheinen beide Ansichten vertretbar zu sein: Die – wie es das Bundesverfassungsgericht ausführt – ab einer bestimmten Unternehmensgröße auftretenden Probleme der Anonymisierung der Arbeitnehmer, der Bürokratisierung der Unternehmensleitung und damit der Entstehung von Dienstwegen legen eine Einbeziehung der Leiharbeitnehmer bei den Schwellenwerten nahe. Andererseits sind die Leiharbeitnehmer in der Regel wohl weniger von den mittel- und langfristigen Entscheidungen des Aufsichtsrats betroffen als die Stammbelegschaft, was wiederum eine Nichtberücksichtigung einleuchtend macht. Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass das Gesetz bei den Schwellenwerten keinen Unterschied zwischen befristet und unbefristet angestellten Arbeitnehmern macht. Zudem soll nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) die Arbeitnehmerüberlassung zwar nur »vorübergehend« sein, ein genauer Zeitraum wird aber nicht genannt. Im Koalitionsvertrag wurde eine Begrenzung auf 18 Monate angekündigt. Sollte dies umgesetzt werden, ließe sich eine Nichtberücksichtigung wohl noch schwieriger begründen.

Das Landesarbeitsgericht Hessen hatte in einer Entscheidung aus dem Jahr 2013 die Einbeziehung der Leiharbeitnehmer nach § 9 Abs. 1 und 2 Mitbestimmungsgesetz bejaht. «

Astrid Gundel

VERFAHRENS- UND QUELLENHINWEISE

OLG Hamburg, Beschluss vom 31.1.2014 – 11 W 89/13, online abrufbar unter *www.landesrecht.hamburg.de*

Vorinstanz:

LG Hamburg, Beschluss vom 12.8.2013 – 411 HKO 130/12

Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller ist beim BGH anhängig (II ZB 7/14). Auch das Bundesarbeitsgericht befasst sich momentan mit einem entsprechenden Fall (7 ABR 42/13).

Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts:
BAG, Beschluss vom 13.3.2013 – 7 ABR 69/11, online abrufbar unter *http://juris.bundesarbeitsgericht.de*

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts:
BVerfG, Urteil vom 1.3.1979 – 1 BvR 532/77, abgedruckt in NJW 1979, S. 699 ff.

Entscheidung des OLG Hamburg aus dem Jahr 2007:
OLG Hamburg, Beschluss vom 29.10.2007 – 11 W 21/07, abgedruckt in Der Betrieb 2007, S. 2762 ff.

Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hessen:
LAG Hessen, Beschluss vom 11.4.2013 – 9 TaBV 308/12, online abrufbar unter *www.lareda.hessenrecht.hessen.de*

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Referentenentwurf zur Frauenquote vorgelegt

Bundesjustiz- und Bundesfamilienministerin haben am 20.6.2014 einen Referentenentwurf zur gesetzlichen Frauenquote zur Abstimmung an die anderen Ministerien verschickt. Der Entwurf präzisiert im Wesentlichen die im März 2014 veröffentlichten Leitlinien der Ministerien. Auf die Europäische Gesellschaft (SE) soll die Frauenquote von 30 Prozent keine Anwendung finden.

Frauenquote für Aufsichtsräte

Nach dem Entwurf sind börsennotierte Unternehmen, auf die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz Anwendung findet, verpflichtet, bei der Neubesetzung ihrer Aufsichtsräte ab dem Jahr 2016 eine Geschlechterquote von mindestens 30 Prozent zu erfüllen. Für die Europäische Gesellschaft (SE) ist die Quote lediglich als Sollvorschrift vorgesehen.

Der Anteil ist dabei sukzessive bei den ab dann neu zu besetzenden Aufsichtsratsposten dahingehend zu steigern. Bestehende Mandate können bis zu ihrem regulären Ende auslaufen. Die Geschlechterquote gilt dabei sowohl für die Anteilseigner – als auch die Arbeitnehmervertreter. Ergeben 30 Prozent der Aufsichtsratsmitglieder einer Bank einen Dezimalbruch, ist stets aufzurunden. Das bedeutet, dass z. B. bei einem sechzehnköpfigen Aufsichtsrat sowohl auf Anteilseigner – als auch auf Arbeitnehmervertreterseite mindestens jeweils drei Personen eines jeden Geschlechts vertreten sein müssen.

Quote für Anteilseignervertreter

Bei den Anteilseignervertretern ist die Quote von den gewählten und entsandten Mitgliedern nicht gesondert, sondern gemeinsam zu erfüllen. Die Wahl durch die Hauptversammlung oder die Entsendung unter Verletzung der Mindestquote soll nichtig sein; die für das minderrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Plätze sollen rechtlich unbesetzt bleiben *(s. hierzu Glossar).*

Bei Einzelwahlen von Personen zum Aufsichtsrat soll der Wahlbeschluss nichtig sein, der in der chronologischen Abfolge als erster das Mindestanteilsgebot verletzt sowie gegebenenfalls auch die folgenden unter Verletzung der Mindestquote beschlossenen Wahlen. Im Fall der Blockwahl soll die gesamte Wahl hinsichtlich des »überrepräsentierten Geschlechts« nichtig sein, wenn sie nicht zur Erfüllung der Mindestquote führt. Die Wahl der Kandidaten, die dem »minderrepräsentierten Geschlecht« angehören, soll dagegen wirksam sein.

Gegen eine Wahl, die gegen die Geschlechterquote verstößt, sollen u. a. Aktionäre, der Vorstand sowie Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat gerichtlich mit einer Nichtigkeitsklage vorgehen können.

Vorschlag an die Hauptversammlung

Der Vorschlag zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung der oben genannten Gesellschaften muss

- den Hinweis auf die Frauenquote von 30 Prozent sowie
- Angaben, wie viele der Sitze im Aufsichtsrat mindestens jeweils von Frauen und Männern besetzt sein müssen, enthalten.

Auch der Vorschlag des Vorstands ist mit diesen Angaben zu versehen.

Quote für Arbeitnehmervertreter

Die Arbeitnehmerbank muss ebenfalls eine Frauenquote von mindestens 30 Prozent erfüllen. Wird bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter die Mindestquote nicht erreicht, gelten die Bewerber des »überrepräsentierten Geschlechts« mit den wenigsten Stimmen (Mehrheitswahl) bzw. niedrigsten Höchstzahlen (Verhältniswahl) als nicht gewählt. Die zunächst frei bleibenden Aufsichtsrats- »

GLOSSAR

Das fehlerhaft bestellte Aufsichtsratsmitglied – Auswirkung auf die Beschlussfassung

Nimmt an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats eine Person teil, die aufgrund des Verstoßes gegen die Quote nicht wirksam zum Aufsichtsratsmitglied gewählt oder nicht wirksam in den Aufsichtsrat entsandt wurde, so ist der Beschluss grundsätzlich dann nichtig, wenn es bei der Beschlussfassung auf die Stimme dieser Person ankam *(vgl. hierzu auch Quarterly III/2013, S. 36).*

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Mitbestimmungsgesetz	Aufsichtsrat	Unternehmensangehörende Arbeitnehmervertreter		Gewerkschaftsvertreter		Vertreter der Leitenden Angestellten	
		Personenzahl	Geschlechterquote	Personenzahl	Geschlechterquote	Personenzahl	Geschlechterquote
	12 Mitglieder	3	1	2	1	1	–
	16 Mitglieder	5	2	2	1	1	–
	20 Mitglieder	6	2	3	1	1	–

Abb. 1: Erfüllung der Geschlechterquote durch die Arbeitnehmervertreter, Referentenentwurf, S. 48

QUELLENHINWEIS

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, Bearbeitungsstand 20.6.2014

sitze sollen im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung oder der Nachwahl besetzt werden.

Die leitenden Angestellten bleiben für die Quotenregelung unberücksichtigt, da ihnen immer nur ein Aufsichtsratssitz zufällt. Bei den unternehmensangehörigen Arbeitnehmern, die nicht leitende Angestellte sind, und den Gewerkschaftsvertretern muss sich immer eine Frau und ein Mann befinden *(zu weiteren Einzelheiten s. Abb. 1).*

Angaben in der Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) muss in Zukunft auch Angaben über das Erreichen und gegebenenfalls die Angabe der Gründe bei Nichterreichen der Mindestquote im Bezugsraum enthalten.

Zielvorgaben für Vorstände, Aufsichtsräte und oberste Führungsebenen

Unternehmen, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, müssen ab dem Jahr 2015 verbindliche Zielgrößen für die Erhöhung des Frauenanteils im Aufsichtsrat, Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festlegen.

Anwendung auf zahlreiche Gesellschaftsformen

Die Vorgaben betreffen neben der AG und der KGaA auch die GmbH, die eingetragene Genossenschaft, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie die SE.

Festlegung der Zielvorgaben

Die Zielvorgaben für Aufsichtsrat und Vorstand müssen durch den Aufsichtsrat, diejenigen für die Führungsebenen durch den Vorstand festgelegt werden. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Bei einem Frauenanteil von 30 Prozent oder mehr dürfen die Zielgrößen nicht unter 30 Prozent liegen. Die Zielgrößen müssen die Besetzung mit mindestens einem Mann und einer Frau vorschreiben. Gleichzeitig sind Fristen zu deren Erreichung zu bestimmen, die drei Jahre nicht überschreiten dürfen. Die erstmals festzulegende Frist darf nicht länger als zwei Jahre sein.

Angaben zu den Zielvorgaben

Börsennotierte Gesellschaften müssen die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) um Angaben über Zielgrößen, Fristen sowie Erreichen und Gründe des Nichterreichens der Zielgrößen erweitern. Alle anderen Gesellschaften, die gesetzlich verpflichtet sind, einen Lagebericht nach § 289 HGB zu erstellen, müssen hierin in einem gesonderten Abschnitt als Erklärung zur Unternehmensführung die entsprechenden Angaben machen. Unternehmen, die nicht zur Erstellung eines Lageberichts verpflichtet sind, müssen in Zukunft eine Erklärung mit den entsprechenden Angaben abgeben und veröffentlichen. «

Astrid Gundel

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Ist die Quotenregelung für Gesellschaften in der Form einer SE (Societas Europaea) europarechtskonform?

Noch im Juni hat Justizminister Maas betont, dass es bei der Einführung der Frauenquote keine Sonderregelungen geben soll.[1] Im Hinblick auf die Einbeziehung von Gesellschaften in der Rechtsform der sogenannten SE (Societas Europaea) ist dieses Vorhaben jedoch nur teilweise umgesetzt worden. Inwieweit die Rechtsform SE in den Geltungsbereich der geplanten Quotenregelungen miteinbezogen werden kann, ist davon abhängig, ob der deutsche Gesetzgeber hierfür die Gesetzgebungskompetenz hat. Diese Kompetenzproblematik soll nachfolgend für die geplante fixe Quotenregelung auf der Anteilseignerseite skizziert werden.

Zunächst einmal ist fraglich, wie verbindlich die geplante Quotenregelung für die SE ist. Nach der gemäß dem Referentenentwurf geplanten Fassung von § 17 Abs. 2 SEAG[2] *soll* die 30-prozentige Geschlechterquote auch für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern von dualistisch strukturierten SE mit einem paritätisch zu besetzenden Aufsichtsrat gelten.[3] Da der Gesetzgeber oftmals das Wort »soll« verwendet, obwohl er »muss« meint, kann alleine aufgrund des Wortlauts des ersten Satzes in § 17 Abs. 2 SEAG nicht bereits auf eine unverbindliche Regelung geschlossen werden. Da Satz zwei von § 17 Abs. 2 SEAG jedoch explizit einen Verweis auf die geplante fixe Quotenregelung des deutschen Aktiengesetzes ausschließt, kann die Quotenregelung des SEAG nur als unverbindliche Sollvorschrift zu verstehen sein.

Obwohl der Gesetzgeber im Ergebnis nur eine unverbindliche Sollvorschrift einführen möchte, ist seine Gesetzgebungskompetenz für eine solche Regelung fragwürdig. Grundsätzlich lässt Art. 40 Abs. 3 S. 1 SE-VO[4] zu, dass die Mitgliedstaaten die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder deren Höchst- und/oder Mindestzahl durch nationale Gesetzgebung festlegen. Hiervon hat der deutsche Gesetzgeber in Gestalt von § 17 SEAG Gebrauch gemacht. Eine ausdrückliche Ermächtigung für die Mitgliedstaaten zur Regelung der Geschlechterquote hingegen ist in der SE-VO nicht vorgesehen. Aufgrund der genannten Beschränkungen für die Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten in Art. 40 Abs. 3 S. 1 SE-VO erscheint es höchst zweifelhaft, ob der deutsche Gesetzgeber hierauf seine Gesetzgebungskompetenz für die geplante Ergänzung in § 17 Abs. 2 SEAG stützen kann.

Ergänzend sei angemerkt, dass sich auch der Referentenentwurf bereits mit der Vereinbarkeit der geplanten Quotenregelungen mit europäischem Recht auseinandersetzt. Im Ergebnis kann jedoch aus dem hierzu insbesondere angeführten Verweis auf die Übereinstimmung des Ziels der Quotenregelung mit einem der grundlegenden Werte der Europäischen Union nach Art. 2 EUV[5], d. h. der Gleichstellung von Frauen und Männern, keine echte Gesetzgebungskompetenz des deutschen Gesetzgebers zur Einführung der Regelung für die SE abgeleitet werden.

Ohne eine Gesetzgebungskompetenz für den deutschen Gesetzgeber ist die geplante Regelung des § 17 Abs. 2 SEAG europarechtswidrig. Da es sich bei der geplanten Neuregelung jedoch lediglich um eine Sollvorschrift handelt, wird es wohl im Ergebnis kaum zu einer gerichtlichen Überprüfung der Regelung kommen. «

Dr. Stefan Wilhelm Suchan

ZUR PERSON

Dr. Stefan Wilhelm Suchan, LL.M., Rechtsanwalt, Steuerberater, Standortleiter Frankfurt am Main und Leiter der Practice Group Handels- und Gesellschaftsrecht der KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

1 »Maas gegen Sonderregelung bei Frauenquote«, in: SR-Online vom 22.6.2014

2 Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (**»SEAG«**)

3 Vgl. die geplante Neuregelung des § 17 SEAG in Art. 16 des Referentenentwurfs für ein Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (**»Referentenentwurf«**), S. 38

4 Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (**»SE-VO«**)

5 Vertrag über die Europäische Union (**»EUV«**)

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

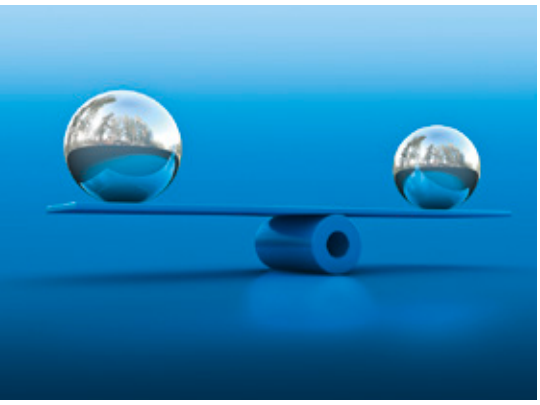

Neues Konzept für die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Ende Juni 2014 hat die Regierungskommission auf der 13. Konferenz Deutscher Corporate Governance Kodex ihr neues Konzept vorgestellt: Sie will sich in Zukunft weniger darauf konzentrieren, neue Kodexbestimmungen zu erarbeiten. Vielmehr sieht sie ihre Aufgabe künftig darin, Einfluss auf deutsche und europäische Regulierungsinitiativen zu nehmen.

Keine Kodexänderungen im Jahr 2014

Die Regierungskommission bestätigte auf der Konferenz, im Jahr 2014 keine Änderungen am Deutschen Corporate Governance Kodex vorzunehmen. Nur in den Fußnoten der Mustertabellen für die Vorstandsvergütung solle es zur Klarstellung, welche Angaben empfohlen werden, noch einige Erläuterungen geben.

Empfehlung zur Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten auf dem Prüfstand

Die Regierungskommission stellt derzeit zudem Überlegungen zu folgenden Themen an:

- Anzahl der Aufsichtsratsmandate: Es soll geprüft werden, ob die Empfehlung zur Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten weiterhin angemessen ist. Dabei soll zunächst geprüft werden, wie weit die Mandatszahlen bereits aufgrund der gewachsenen Aufgaben des Aufsichtsrats zurückgegangen sind.

- Stimmrechtsberater (Proxy Advisor): Hier bestehe zwar kein Regelungs-, aber weiterhin Erläuterungsbedarf. Der Dialog mit Proxy Advisors soll daher weitergeführt werden.

Zukunft der Regierungskommission

Angesichts des »erreichten Reifegrades« des Kodex soll der Fokus der Regierungskommission in Zukunft weniger auf der Erarbeitung neuer Empfehlungen und Anregungen, sondern vielmehr auf der Analyse und Kommentierung von neuen deutschen und europäischen Regulierungsinitiativen liegen. Außerdem will die Regierungskommission verstärkt das deutsche dualistische System ausländischen Anlegern und Politikern näherbringen und Stellungnahmen gegenüber Regulatoren erarbeiten. Das Verständnis vieler ausländischer Anleger und Politiker sei sehr vom monistischen System geprägt und dies führe zu Fehleinschätzungen und Vorbehalten gegenüber der deutschen Corporate Governance. Dies zeige sich z. B. an der geplanten Überarbeitung der Aktionärsrechterichtlinie *(vgl. Quarterly II/2014, S. 53 f.)*, so der Vorsitzende der Regierungskommission Dr. Manfred Gentz in seiner Rede auf der Konferenz. «

Astrid Gundel

VERTIEFUNGSHINWEIS

Geschäftsordnung für die Regierungskommission

Die Regierungskommission hat sich in Absprache mit dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas eine Geschäftsordnung gegeben. In ihr werden die bislang gelebten Prozesse und neue Regeln zusammengefasst. Hierdurch sollen die Transparenz erhöht und die Nachvollziehbarkeit der Kommissionsarbeit verbessert werden. Sie ist online unter *www.dcgk.de* abrufbar.

QUELLENHINWEIS

- Pressemitteilung der Regierungskommission Deutscher Coporate Governance Kodex zur 13. Konferenz Deutscher Corporate Governance Kodex vom 25.6.2014
- Rede von Dr. Manfred Gentz, Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, anlässlich der 13. Konferenz Deutscher Corporate Governance Kodex »Kodex-Anspruch und Ansprüche an den Kodex« vom 25.6.2014

Beide Quellen sind online unter *www.dcgk.de* abrufbar.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

BaFin veröffentlicht weitere Verlautbarung zur Umsetzung der EIOPA-Leitlinien zur Vorbereitungsphase von Solvency II

Zur Umsetzung der Leitlinien zur Vorbereitungsphase, die die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA – European Insurance and Occupational Pensions Authority) veröffentlicht hat und die seit dem 1.1.2014 gelten, hat die BaFin weitere Verlautbarungen veröffentlicht. Nach der Konkretisierung der Anforderungen, die für Versicherungsunternehmen, die in den Zuständigkeitsbereich der BaFin fallen, im Hinblick auf die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs, die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit, Eigenmittel und Governance-Anforderungen gelten sollen, wurden nun auch die Anforderungen an die quantitative und qualitative Berichterstattung sowie an interne Kontrollen und die interne Revision konkretisiert. In Bezug auf die Berichterstattung ist insbesondere hervorzuheben, dass angekündigt wurde, dass die Unternehmen, die von einer quartalsweisen Berichterstattung sowie einer Berichterstattung auf Einzelpostenebene befreit werden sollen, gegen Ende des Jahres 2014 von der BaFin angeschrieben werden. Im Hinblick auf die Solvency II-Anforderungen an Umfang und Ausgestaltung interner Kontrollen sowie die interne Revision wird u. a. auf das Erfordernis einer konsistenten Umsetzung in Gruppen hingewiesen und klargestellt, dass bei ggf. auftretenden Konflikten von Solvency II-Anforderungen mit gesellschaftsrechtlichen oder kapitalmarktrechtlichen Möglichkeiten die Erwartungshaltung besteht, dass die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, beispielsweise durch den Abschluss von Beherrschungsverträgen, gewährleistet wird.

Weitere Informationen unter *www.bafin.de*

Verabschiedung des Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG)

Das Lebensversicherungsreformgesetz ist am 6.8.2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Das Gesetz zielt darauf ab, zu gewährleisten, dass die deutschen Lebensversicherungsunternehmen auch bei einer weiter anhaltenden Niedrigzinsphase in der Lage sind, ihren Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern nachzukommen. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den überwiegenden Teil der Inhalte am Tag nach der Verkündung, für einige Regelungen erst zum 1.1.2015 vorgesehen. Eine wesentliche Regelung betrifft die Begrenzung der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven sowie eine getrennt dazu, aber äquivalent vorgesehene Ausschüttungssperre: Die Beteiligung der Versicherungsnehmer an Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapieren sowie die Ausschüttung des Bilanzgewinns an die Aktionäre wird auf jeweils den Teil der Bewertungsreserven bzw. des Bilanzgewinns begrenzt, der den sogenannten Sicherungsbedarf übersteigt. Der anhand eines im Gesetz festgelegten Verfahrens zu ermittelnde Sicherungsbedarf bildet ab, inwieweit die gewährten Garantien unter Berücksichtigung der aktuellen Kapitalmarktzinsen nicht ausfinanziert sind. Im Fall von Ergebnisabführungsverträgen ist die Ausschüttungssperre in Höhe des Sicherungsbedarfs nicht anwendbar. Die Regelungen zur Ausschüttungssperre sind nicht nur auf Lebensversicherer, sondern auch auf solche Schadens-/Unfallversicherer anzuwenden, die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (UPR) anbieten. Darüber hinaus wird für Neuverträge der Höchstzillmersatz von 4 Prozent auf 2,5 Prozent der jeweiligen Beitragssumme gesenkt, d. h. die bilanziell anrechenbaren und auf diese Weise vorfinanzierbaren Abschlusskosten verringern sich. Weitere Änderungen betreffen die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen (Erhöhung der Beteiligung am Risikoergebnis auf 90 Prozent sowie im Vergleich zur jetzigen Rechtslage erweiterte Verrechnungsmöglichkeiten zwischen den Ergebnisquellen) und eine Absenkung des Höchstrechnungszinses für Neuverträge von 1,75 Prozent auf 1,25 Prozent.

Weitere Informationen unter *www1.bgbl.de*

Zusammengestellt von Dr. Bettina Hammers, Prokurist, Department of Professional Practice Insurance, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Überarbeiteter Nachhaltigkeitskodex vorgelegt

Zweieinhalb Jahre nach der Einführung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) hat der Rat für Nachhaltige Entwicklung am 8.8.2014 eine aktualisierte Fassung des Kodex vorgelegt. Anlass für die Aktualisierung war die Änderung von im Kodex angewandten Bezugsgrößen: So hat die Global Reporting Initiative im Mai 2013 ihre neue Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgelegt (G4). In die Überarbeitung sind außerdem Erfahrungen aus der praktischen Anwendung des Kodex eingeflossen. Zudem wurden Redundanzen beseitigt und die Anforderungen an die Entsprechenserklärung klarer gefasst. Bisher haben 68 Unternehmen eine Entsprechenserklärung zum DNK herausgegeben.

Weitere Informationen unter *www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de* «

ESMA legt Leitlinien für Enforcement-Verfahren vor

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat Leitlinien für das Enforcement-Verfahren am 10.7.2014 veröffentlicht. Im vergangenen Jahr hatte sie hierzu schon eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Im Enforcement-Verfahren werden die Unternehmensabschlüsse durch Aufsichtsbehörden überprüft. In Deutschland geschieht dies seit dem Jahr 2005 durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. auf der ersten und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf der zweiten Stufe.

Ziel der Leitlinien ist eine weitere Angleichung der nationalen Enforcement-Verfahren.

Die Leitlinien der ESMA sind unverbindlich; allerdings sollen die zuständigen nationalen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen. Außerdem soll jede zuständige Behörde binnen zwei Monaten nach Herausgabe einer Leitlinie angeben, ob sie der Leitlinie nachkommt oder beabsichtigt, ihr in Zukunft nachzukommen. Kommt eine Behörde der Leitlinie nicht nach oder beabsichtigt sie nicht, dieser nachzukommen, teilt sie dies der ESMA unter Angabe der Gründe mit.

Weitere Informationen unter *www.esma.europa.eu/de* «

Verhaltenskodex für Stimmrechtsberater

Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hatte im Februar 2013 im Abschlussbericht über ihre Untersuchung zu Stimmrechtsberatern empfohlen, dass sich diese selbst einen Verhaltenskodex geben. Sie sah keine klaren Anhaltspunkte für ein grundsätzliches Marktversagen.

Dieser Empfehlung folgten unter der Leitung von Prof. Dr. Dirk Andreas Zetzsche LL.M. sechs professionelle Stimmrechtsberater (The Best Practice Principles Group – BPPG) und führten eine Konsultation zu einem Entwurf eines Verhaltenskodex für Stimmrechtsberater durch.

Im April 2014 wurde der Verhaltenskodex, der auf dem Comply or explain-Prinzip basiert, veröffentlicht. Die Entsprechenserklärungen der Anwender sind über die Internetseite der BPPG abrufbar. Die Prinzipien des Kodex enthalten Ausführungen zu den Themen Servicequalität, Interessenkonflikt und Informationspolitik. Im Mai 2014 hat nun Prof. Dr. Zetzsche einen Bericht veröffentlicht, der die Hintergründe des Kodex erläutert und so die Anwendung erleichtern will.

Trotz der vorgesehenen Überarbeitung der EU-Aktionärsrechterichtlinie *(vgl. Quarterly II/2014, S. 53 f.)*, die Bestimmungen zu den Stimmrechtsberatern enthält, dürfte der Kodex hierdurch nicht überflüssig werden, da die Kodexbestimmungen detaillierter sind und teilweise über die Anforderungen des Richtlinienentwurfs hinausgehen.

Weitere Informationen unter *www.bppgrp.info* «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Finanzielle Belastung der Unternehmen durch geplantes IT-Sicherheitsgesetz

Im Jahr 2013 legte das Bundesinnenministerium den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) vor (s. S. 22 f.). Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) hat bei KPMG eine Studie in Auftrag gegeben, die zu folgenden Ergebnissen kommt:

- Die Meldepflicht kann in ihrer derzeit geplanten Ausgestaltung zu signifikanten Erhöhungen der Personal- und Sachkosten für die betroffenen Unternehmen führen.
- Finanzielle Belastungen könnten auch durch Reputationsschäden infolge fehlerhaften Umgangs mit den Meldedaten entstehen.
- Eine Präzisierung des Referentenentwurfs etwa bei der Frage, welche Unternehmen von der Meldepflicht wie betroffen sind, sei angezeigt.

Die Studie entwickelt zudem Empfehlungen für eine zielgerechte Umsetzung des Referentenentwurfs.

Weitere Informationen unter *www.bdi.de* «

DSW-VORSTANDS-VERGÜTUNGSSTUDIE 2014

Die Vorstandsvergütung ist im Geschäftsjahr erneut gestiegen: Im DAX30 durchschnittlich um 4 Prozent, im MDAX um 8,9 Prozent. Dies geht aus der Vorstandsvergütungsstudie 2014 der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) und der Technischen Universität München (TUM) hervor. Laut Studie geht damit die Schere zwischen normalen Arbeitseinkommen und den Vorstandsgehältern weiter auf. Ohne Pensionen verdiene ein DAX30-Vorstandsmitglied durchschnittlich 3,3 Millionen EUR, ein Vorstand eines MDAX-Unternehmens komme im Durchschnitt auf 1,8 Millionen EUR.

Besonders die Fixvergütung habe zugenommen, im DAX30 um 7,2 Prozent (MDAX: 7,3 Prozent). Damit setze sich der bedenkliche Trend fort, dass variable Vergütungskomponenten zunehmend durch fixe Gehaltsbestandteile ersetzt würden. Die DSW begrüßt dagegen, dass der Anteil langfristiger Vergütungskomponenten, die sich am Aktienkurs orientieren, im DAX30 um 5,6 Prozent gestiegen sei.

Der durchschnittliche jährliche Wert der Ruhegehälter betrage für DAX30-Vorstandsmitglieder 659 TEUR.

Die Studie vergleicht zudem die Bezüge von DAX30-Vorstandsvorsitzenden mit den Bezügen der Vorstandsvorsitzenden von Unternehmen aus der Schweiz, Frankreich und den USA, und zwar unterteilt in Grundgehalt, variable Barvergütung und aktienkursbasierte Vergütungskomponenten. Die DSW kommt zu dem Ergebnis, dass die DAX30-Vorstandsvorsitzenden international wettbewerbsfähig vergütet wurden. Die variable Barvergütung habe trotz ihres Rückgangs zugunsten aktienorientierter Vergütungsbestandteile weiterhin einen deutlich höheren Stellenwert als in den anderen Ländern. Insbesondere in der Schweiz und den USA spielten aktienkursbasierte Vergütungen eine weitaus größere Rolle als in Deutschland.

Weitere Informationen unter *www.dsw-info.de* «

Zusammengestellt von Astrid Gundel

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die Welt der Corporate Governance: Saudi-Arabien

Der arabische Wirtschaftsraum zeichnet sich – allerdings mit großen regionalen Unterschieden – in ökonomischer Hinsicht seit Jahren durch erhebliche Wachstums- und Einkommensprobleme sowie durch regelmäßig hohe Arbeitslosenquoten aus. Die betroffenen Nationen haben es also trotz ihres enormen Rohstoffreichtums nicht geschafft, die vorhandenen Potenziale in eine auf die Zukunft gerichtete **»wirtschaftliche Entwicklung«** münden zu lassen. Für den Unternehmenssektor bedeutet dieser Umstand, dass es einerseits nur wenige staatsnahe oder gar staatseigene Großunternehmen gibt, die zudem überwiegend durch Familien (Clans) geführt werden, und andererseits nur wenig fortschrittliche Kleinstunternehmen existieren. Insbesondere für diese »Micro Businesses« ist dann aber weiterhin problematisch, dass die Bankensysteme im arabischen Raum ganz überwiegend wenig entwickelt und durch staatsnahe/-eigene Institute mit einem Fokus auf ebensolche Unternehmen geprägt zu sein scheinen. Schließlich fehlen ausländische (Direkt-)Investitionen, für deren Ausbleiben politische Instabilitäten (ggf. in Kombination mit religiösen Faktoren), das in der Breite unzureichende Qualifikationsniveau der Arbeitskräfte und/oder ein unzureichender institutioneller Ordnungsrahmen verantwortlich gemacht werden können.

Corporate Governance bezieht sich auf den für Unternehmen relevanten institutionellen Ordnungsrahmen in einem Land, soll – verstanden als »dynamischer Prozess« – den wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen und Volkswirtschaften sichern und muss im arabischen Raum immer in Zusammenhang mit dem **islamischen Wirtschaftsrecht (= Wirtschaftsethik)** betrachtet werden. Nach diesem wird »Wirtschaft« als Bestandteil des Gemeinwesens angesehen, für das wiederum das Prinzip der Einheit von Religion, Staat und Wirtschaft gilt. Kollektiveigentum ist für Naturressourcen und Bodenschätze vorgesehen, wohingegen für alle anderen Bereiche Privateigentum (inklusive des Rechts auf Vererbung) gilt. Entsprechend steht unter Berücksichtigung der Prinzipien des Gemeinwohls und der Solidarität der individuelle Leistungsgedanke im Vordergrund.

In der **Wirtschaftspolitik** werden wettbewerbliche Märkte postuliert, auf denen Grundsätze wie Lohngerechtigkeit, Preisfairness und »normale« Gewinne bedeutsam sind. Geld- und Finanzpolitik sollen ein stabiles Preisniveau sowie einen ausgeglichenen Staatshaushalt sichern. Die Besonderheiten des islamischen Wirtschaftsrechts beziehen sich schließlich zum einen auf die **Zakat**, die eine Sozial- oder Almosensteuer darstellt und sich nach dem Vermögensbestand bzw. -ertrag bemisst, sowie zum anderen auf das **Zinsverbot**, nach dem fest vereinbarte Kapitalzuwächse zwar verboten sind, aber durchaus Substitute z. B. in Form von Erfolgsbeteiligungen (d. h. Partizipation an Gewinn und Verlust) existieren.

Autor:

Prof. Dr. Sascha H. Mölls, Philipps-Universität Marburg, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Professur für Rechnungslegung

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die islamische Wirtschaftsordnung verfolgt das Leitbild einer wettbewerblich und sozial geordneten Marktwirtschaft und fokussiert zugleich eine interessenpluralistische Ausgestaltung der Corporate Governance (Stakeholder-Ansatz). Entsprechend lässt sich das gegenwärtige System der Corporate Governance in Saudi-Arabien als insiderbezogenes Voice-/Loyalty-System charakterisieren, in dem **Entscheidungen im Rahmen eines Netzwerks** relativ stabiler Beziehungen bei gleichzeitig geringem Transparenzniveau getroffen und umgesetzt werden.

Eine solche Ausgestaltung der Corporate Governance widerspricht dem (aktuellen) internationalen Regulierungsleitbild, das sich auf das US-amerikanische »Exit-System« bezieht. Die aktuellen Regulierungstrends im arabischen Raum streben zum Zwecke der Attraktivitätssteigerung für Investoren sowohl eine Ausweitung der Unternehmenspublizität als auch eine Reform der Binnenstrukturen von Unternehmen (u. a. Board-Strukturen) nach internationalen Standards an. Saudi-Arabien stellt an dieser Stelle allerdings – als größte Volkswirtschaft des arabischen Raums – insofern eine Ausnahme dar, als dort ungeachtet einer starken Tendenz zur Internationalisierung/Harmonisierung immer noch eigene länderspezifische »Standards« präferiert und gelebt werden.

Die Beibehaltung der bisherigen nationalen Governance-Regelungen aus der Perspektive westlicher Industriestaaten stellt eine vielleicht überraschende, aber vermutlich per se nicht abzulehnende Entscheidung dar. Dies zeigen die nachfolgenden Befunde zum **saudi-arabischen Corporate Governance-System** am Beispiel dortiger **Großunternehmen (»Corporations«),** für die das »Exit-Modell« als Leitbild untauglich zu sein scheint:

Allgemeine Unternehmensmerkmale

Gut zwei Drittel der Großunternehmen sind dem Bergbau und verarbeitenden Gewerbe zuzurechnen, wobei es insgesamt nur circa vier bis fünf (staatsnahe) Großunternehmen gibt und der Rest auf bestenfalls mittelständische Unternehmensgrößen entfällt. Entsprechend ist die geografische Diversifikation (Auslandsumsatz) in über 80 Prozent der Fälle sehr gering ausgeprägt. Es dominieren »single product firms«. Ausländische Beherrschungsverhältnisse gibt es nicht.

Eigentümerstrukturen

Die größten Kapitaleigner halten bis zu 94 Prozent des Kapitals. Streubesitz zeigt sich überwiegend bei (privaten) »Kleinunternehmen«. In Großunternehmen steigt die Anteilskonzentration (»Clan-Organisation«). Der Großteil der Unternehmen ist managergeführt, wobei die Manager regelmäßig Verwandte der Großaktionäre sind.

Unternehmensfinanzierung, Kapitalmärkte und Publizität

Die Eigenkapitalquoten sind durchgängig sehr hoch, wohingegen Bank-/Staatskredite nur einen sehr geringen Anteil an der Unternehmensfinanzierung ausmachen. Anleihen spielen für die Unternehmensfinanzierung keine Rolle. Gleiches gilt für (Credit-)Ratings. Angaben zu aktienkursorientierten Entlohnungsformen veröffentlichen Unternehmen kaum. Generell ist das Publizitätsniveau extrem niedrig, beispielsweise gibt es nahezu keine Online-Veröffentlichungen der Geschäftsberichte. Auch der Zugang zu Abschlüssen ist nur gegen Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung möglich.

Führungs- und Kontrollorgane

Unter den Executives (≈ Managern) finden sich vorwiegend Familienmitglieder aus dem Clan der dominierenden Eigentümerfamilie, staatliche Institutionen/Personen oder ausgewählte externe Berater. Die Kontrolleure (≈ Non Executives) entstammen überwiegend aus den identischen Personenkreisen, sodass insgesamt gilt: »Man bleibt – bei geringer Transparenz – unter sich.«

Insgesamt lässt sich daher festhalten, dass sich die saudi-arabische Wirtschaft als eine »Clan-Organisation« mit dominierenden Familienunternehmen und intensiver staatlicher Intervention charakterisieren lässt. Angesichts von Pfadabhängigkeiten und dominanten kulturellen Einflüssen scheint die Exit-Logik als Regulierungsleitbild untauglich, sodass die Herausforderungen insbesondere in der Stärkung bzw. dem Aufbau des Bankensystems liegen dürften, das auch »Kleinstunternehmen« mit Kapital versorgt und über alle Unternehmen und Branchen hinweg Risikokapital bereitstellt.

LITERATURHINWEISE

- Alkhtani, Sultan (2012): The relevance of IFRS to less developed economies: challenges and opportunities, Saudi Arabia as a case study, Conference Paper – Proceeding of Global Accounting, Finance and Economics Conference, Melbourne 2012
- Brach, Juliane and Loewe, Markus (2010): The Global Financial Crisis and the Arab World: Impact, Reactions and Consequences, in: Mediterranean Politics, Vol. 15 (2010), pp. 45–71

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Lageberichterstattung: Umsetzung des DRS 20 durch die DAX30-Unternehmen

Im Vorfeld der Anwendung der neuen Vorschriften zur Lageberichterstattung wurde u. a. intensiv und kontrovers diskutiert, ob Risiken zu quantifizieren sind und mit welcher Genauigkeit die Prognosen der zukünftigen Entwicklung abgegeben werden müssen. Wie ist die sogenannte Follow-up-Berichterstattung durchzuführen? Eine Analyse der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zeigt erste Trends bei der Umsetzung der neuen Anforderungen im DAX30.

Hintergrund

DRS 20 *Konzernlagebericht* wurde im Dezember 2012 veröffentlicht. Neue Anforderungen galten für den Konzernlagebericht des Geschäftsjahrs 2013. Einige Vorschriften erhöhen die Anforderungen an die Lageberichterstattung: z. B. höhere Anforderungen an die Prognosegenauigkeit – weg von einfachen Trendaussagen hin zu »qualifiziert«-komparativen Prognosen.

Zu den wesentlichen Änderungen des DRS 20 gegenüber DRS 15 *vgl. ACI Quarterly IV/2012, S. 58 ff.*

Bedeutung für den Aufsichtsrat

Da der Aufsichtsrat u. a. den von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen hat, wird er sich mit dessen Umsetzung auseinandersetzen. Gegebenenfalls ist hierbei die Betrachtung der Berichtspraxis der *Industrial Peers* aufschlussreich, z. B.:

- Welchen Detaillierungsgrad legen andere Unternehmen an?
- Wie konkret füllen Wettbewerber die Berichtsanforderungen aus?
- Wo liegt die eigene Berichterstattung im Spektrum der veröffentlichten Lageberichte?
- Werden die Anforderungen des Kapitalmarkts an eine sachgerechte Berichterstattung erfüllt?

Die Analyse

Die bedeutsamsten, im Vorfeld der DRS 20-Implementierung intensiv diskutierten Anforderungen wurden von KPMG daraufhin untersucht, wie sie von den Unternehmen im DAX30 im ersten Jahr der Anwendung umgesetzt wurden.

Untersuchungsdesign:

- 25 Fragestellungen wurden ausgewählt.
- 28 Unternehmen des DAX30 wurden einbezogen.
- Die Ergebnisse werden in anonymisierter Form dargestellt.
- Die Auswertungen werden grafisch aufbereitet.
- Beobachtungen zu Trends in der Praxis und zu unterschiedlichen Interpretationen ergänzen die Auswertungen.
- Abstrahierte Best Practice-Beispiele komplettieren die gewonnenen Eindrücke.

Für einige Themenbereiche können **deutliche Trends** identifiziert werden. So erstellen 61 Prozent der Unternehmen zusammengefasste Lageberichte, 82 Prozent der Unternehmen prognostizieren die zukünftige Entwicklung in einer Form, die über die Mindestanforderung hinausgeht.

Unterschiedliche Auffassungen der Anforderungen können z. B. bezüglich der sogenannten **Follow-up-Berichterstattung** (Vergleich der Prognosen aus dem Vorjahr mit den Ist-Werten)

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

ausgemacht werden: Die meisten Unternehmen vergleichen die Ist-Werte mit der Prognose aus dem letzten Konzernlagebericht; einige Unternehmen vergleichen dagegen die Ist-Werte mit den zwischenzeitlich angepassten und im Zwischenlagebericht veröffentlichten Prognosen.

Bei anderen Anforderungen kann wiederum festgestellt werden, dass sich die **Intensität der Berichterstattung** deutlich unterscheidet: Die eine Hälfte der Unternehmen macht bei der Darstellung der Risiken Angaben zur Quantifizierung, während die andere Hälfte die Bedeutung der Risiken auf sehr unterschiedliche Art und Weise verdeutlicht, ohne sie zu quantifizieren. Durchschnittlich veröffentlichen die Unternehmen sieben prognostizierte Leistungsindikatoren, wobei die Bandbreite von 2 bis 19 Indikatoren reicht.

Ausgewählte Untersuchungsergebnisse:

- 61 Prozent der Unternehmen erstellen zusammengefasste Lageberichte.
- 82 Prozent der Unternehmen gehen bei der Prognose zukünftiger Entwicklungen über die Mindestanforderungen hinaus.
- Uneinheitliche Darstellung der zukünftigen Entwicklung: Die Hälfte der Unternehmen quantifiziert die Risiken, die andere Hälfte stellt die Bedeutung der Risiken verbal dar.
- Die Anzahl der prognostizierten Leistungsindikatoren ist sehr breit gefächert und liegt im Mittel bei sieben.
- Beobachtungen zu Trends in der Praxis und zu unterschiedlichen Interpretationen ergänzen die Auswertungen.
- Abstrahierte Best Practice-Beispiele komplettieren die gewonnenen Eindrücke.

Zu den vollständigen Ergebnissen und Details der Analyse *vgl. KPMG Accounting Insights, DRS 20 – Umsetzungsanalyse DAX30 mit Best Practice-Beispielen, August 2014, online abrufbar unter www.kpmg.com/DE/de/Bibliothek/Accounting-Insights* «

Ingo Rahe

ESMA fordert von IFRS-Anwendern Verbesserungen bei den Anhangangaben zu Unternehmenszusammenschlüssen

Informationen über Unternehmenszusammenschlüsse haben für die Adressaten häufig eine hohe Bedeutung. Die Transparenz und Verständlichkeit der im Anhang dargestellten Angaben liefert auch Rückschlüsse auf die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Finanzberichterstattung. Am 16.6.2014 hat die European Securities and Markets Authority (ESMA) den Bericht »Review on the application of accounting requirements for business combinations in IFRS financial statements« veröffentlicht. Die darin enthaltenen Aussagen sind auch für den Aufsichtsrat von Bedeutung, da sie wertvolle Hinweise zur Verbesserung der Transparenz und Verständlichkeit liefern und den Aufsichtsrat damit im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit unterstützen können. Die ESMA erwartet, dass sowohl Abschlussersteller als auch deren Abschlussprüfer die Ergebnisse dieses Berichts bei der Aufstellung bzw. Billigung und Prüfung der IFRS-Abschlüsse berücksichtigen.

Hintergrund

Nachdem die Zahl von Unternehmenstransaktionen während der Finanz- und Wirtschaftskrise stark rückläufig war, zeichnet sich mit zunehmender Erholung der Märkte wieder eine steigende Kaufbereitschaft ab. Damit rückt auch die Anwendung des IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse erneut stärker in den Fokus. »

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die ESMA hat die aktuellen Entwicklungen zum Anlass genommen, **die im Zuge von Unternehmenskäufen veröffentlichten Finanzinformationen** zu analysieren und Anwendungsempfehlungen auszusprechen. Die resultierenden Vorschläge zu einer Verbesserung der Transparenz von Unternehmenstransaktionen bringt die ESMA zudem aktiv beim International Accounting Standards Board (IASB) in den laufenden Standard Setting-Prozess zu IFRS 3 ein.

Als unabhängige EU-Behörde verfolgt die ESMA u. a. die Zielsetzung, die einheitliche Durchsetzung des Wertpapierrechts innerhalb der Europäischen Union sicherzustellen: Dazu gehören auch die IFRS. Entsprechend hoch ist die Bedeutung des durch die ESMA skizzierten Verbesserungsbedarfs einzuschätzen.

Die ESMA erwartet, dass sowohl Abschlussersteller als auch deren Abschlussprüfer die Ergebnisse dieses Berichts bei der Aufstellung bzw. Billigung und Prüfung der IFRS-Abschlüsse berücksichtigen. Weiterhin sind die Verlautbarungen der ESMA von den nationalen Aufsichtsbehörden, beispielsweise der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V., im Rahmen von Enforcement-Verfahren zu berücksichtigen, um eine einheitliche IFRS-Anwendung in Europa zu gewährleisten.

Damit haben die Verlautbarungen der ESMA zwar keinen unmittelbaren Gesetzesrang, sind aber gleichwohl für IFRS-Bilanzierer von höchster Relevanz.

Für den vorgelegten Bericht hat die ESMA die Abschlüsse von 56 Unternehmen des Geschäftsjahrs 2012 ausgewertet und zudem Erkenntnisse der nationalen Enforcer einfließen lassen. Gegenstand der Untersuchung war dabei die Einhaltung und Umsetzung der Hauptanforderungen nach IFRS 3.

Mehr Transparenz gefordert

Im Ergebnis hat die ESMA einige Beispiele aussagekräftiger Angaben zu Unternehmenszusammenschlüssen festgestellt, zugleich jedoch auch Gebiete identifiziert, die Verbesserungen erfordern. Bei folgenden Bereichen besteht nach Auffassung der ESMA noch Verbesserungsbedarf:

Detaillierte und übersichtlich dargestellte Anhangangaben

Die vorgeschriebenen Anhangangaben erfolgen zum Teil standardisiert und zu wenig auf den jeweiligen Sachverhalt zugeschnitten. Die ESMA empfiehlt den IFRS-Anwendern daher detailliertere und in stärkerem Ausmaß **transaktionsbezogene Angaben.** Das betrifft zum Beispiel die Angabe nach IFRS 3.B64(e). Gemäß IFRS 3.B64(e) ist qualitativ darzustellen, aus welchen Faktoren der Goodwill nach Auffassung der Unternehmensvertreter resultiert. In diesem Zusammenhang fehlen laut ESMA häufig detaillierte Aussagen, wie die erwarteten Synergien erzielt werden sollen. Außerdem regt die ESMA die Darstellung aller Angaben in einem gesonderten Abschnitt an, um die Transparenz zu verbessern.

Begründung eines negativen Unterschiedsbetrags

Die Gründe, die dazu führen, dass ein negativer Unterschiedsbetrag und damit ein Gewinn zum Zeitpunkt des Unternehmenszusammenschlusses entsteht, werden zum Teil entgegen den Anforderungen in IFRS 3.B64(n)(ii) nicht dargestellt. In anderen Fällen sind die Angaben nicht oder in zu geringem Ausmaß auf den jeweiligen Einzelfall bezogen.

Differenziertere Gruppenbildungen

Nach Auffassung der ESMA kann die Qualität der Angaben zu den Hauptgruppen der erworbenen Vermögenswerte und Schulden (IFRS 3.B64(i)) verbessert werden, indem für Darstellungszwecke eine **geringere Aggregation der einzelnen Bilanzposten** erfolgt. Nicht zusammenzufassen sind nach Ansicht der

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

ESMA insbesondere Vermögenswerte beziehungsweise Schulden unterschiedlicher Art.

Angaben zu Eventualschulden

In den untersuchten Abschlüssen fehlten häufig Angaben zu Eventualschulden nach IFRS 3.B64(j).

Angaben zu bedingten Gegenleistungen

Ebenso waren teilweise die nach IFRS 3.B64(g) vorgeschriebenen Anhangangaben zu bedingten Gegenleistungen nicht vorhanden.

Angaben zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts

Die ESMA regt aussagekräftigere Informationen über die **Annahmen und Bewertungsmethoden** für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von Vermögenswerten, Schulden und nicht beherrschenden Anteilen an. Die Aussage, dass die Wertermittlung durch einen externen Gutachter erfolgte, ohne jedoch nähere Angaben zu dessen Vorgehen zu machen, wird als nicht ausreichend angesehen. Zu beachten ist zudem, dass Angaben zur Bewertungsmethode und zu den wesentlichen Inputfaktoren für nicht beherrschende Anteile zwingend erforderlich sind, falls diese zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (IFRS 3.B64(o)(ii)).

Angaben zu unvollständigen Unternehmenszusammenschlüssen

Falls die Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses zum Abschlussstichtag unvollständig ist, sind Anhangangaben nach IFRS 3.B67 erforderlich. Die Bilanzierenden sollten zunächst prüfen, ob der Unternehmenszusammenschluss tatsächlich noch unvollständig ist. Im Anschluss sollten sie sicherstellen, dass alle vorgeschriebenen Angaben und nicht nur allgemeine Aussagen erfolgen.

Angabe wesentlicher Ermessensentscheidungen

Die Bilanzierung von Unternehmenserwerben ist mitunter durch wesentliche Ermessensentscheidungen gekennzeichnet, beispielsweise zu der Frage, ob ein Geschäftsbetrieb (business) vorliegt. Die getroffenen wesentlichen Ermessensentscheidungen sind nach IAS 1.122 angemessen zu erläutern.

Weitere Hinweise

Neben den Aspekten zur Steigerung der Transparenz enthält der Bericht weitere Hinweise zur (verbesserten) Anwendung von IFRS 3.

Zunächst sollten Bilanzierende mit einem hohen Goodwill im Verhältnis zum Erwerbspreis hinterfragen, ob weitere separat zu bilanzierende immaterielle Vermögenswerte bestehen. Dies gilt auch für Bilanzierende, die zunächst keine immateriellen Vermögenswerte identifiziert hatten.

Darüber hinaus ist kritisch zu prüfen, inwieweit bei der Folgebewertung immaterieller Vermögenswerte noch die ursprünglich zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts verwendeten Parameter anzuwenden sind. Dies betrifft zum Beispiel die bei der Wertermittlung einbezogene Abschmelzrate und die Bindungsdauer bei der Festlegung der planmäßigen Abschreibung. «

Dr. Frank Richter, Dr. Hanne Böckem

QUELLENHINWEIS

Der Bericht »Review on the application of accounting requirements for business combinations in IFRS financial statements« ist auf der Homepage der ESMA unter *www.esma.europa.eu* abrufbar.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Neuigkeiten vom IDW

Das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) hat im Juni und Juli 2014 zwei Standardentwürfe veröffentlicht: IDW ERS HFA 40 *Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36* und IDW ES 11 *Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen.*

Einzelfragen zur Wertminderung von Vermögenswerten nach IAS 36

Schon seit Längerem steht das komplexe Thema Wertminderung von Vermögenswerten nach IAS 36 sowohl bei der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. als auch bei den internationalen Enforcement-Einrichtungen kontinuierlich im Fokus und wird regelmäßig als Prüfungsschwerpunkt festgelegt.

Wertminderung von Vermögenswerten nach IAS 36

Eine Wertminderung *(impairment)* ist zu erfassen, wenn der Buchwert des Vermögenswerts größer ist als sein erzielbarer Betrag *(recoverable amount)* (IAS 36.59). Der erzielbare Betrag ist der höhere der beiden folgenden Werte: der beizulegende Zeitwert abzüglich Kosten der Veräußerung *(fair value less costs of disposal)* und der Nutzungswert *(value in use)* (IAS 36.9).

Der Standardentwurf konzentriert sich auf die **Identifizierung** eines Vermögenswerts, der wertgemindert sein könnte, die **Ermittlung des Nutzungswerts** sowie des jeweiligen **Buchwerts** und auf die Abgrenzung zahlungsmittelgenerierender Einheiten. Darüber hinaus enthält der Entwurf erstmals eine berufsständische Auffassung zur Werthaltigkeitsprüfung für **zahlungsmittelgenerierende Einheiten** mit Geschäfts- oder Firmenwert und nicht beherrschenden Anteilen sowie zur **Werthaltigkeitsprüfung** für assoziierte Unternehmen.

Der bisherige IDW RS HFA 16 wird durch IDW ERS HFA 40 wesentlich erweitert und soll diesen bei Verabschiedung ersetzen.

Der Entwurf steht bis zum 28.11.2014 zur Kommentierung zur Verfügung.

Christina Koellner, Wolfgang Laubach

Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen

Die Unternehmensverantwortlichen haben im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung in den Fällen des § 15a InsO unverzüglich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

Mit dem vorliegenden IDW Standardentwurf IDW ES 11 werden unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung Anforderungen an die Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen aufgestellt.

Der Entwurf steht bis zum 12.12.2014 zur Kommentierung zur Verfügung. «

Christina Koellner, Dr. Hanne Böckem

QUELLENHINWEIS

IDW ERS HFA 40 wurde in Heft 7/2014 der IDW Fachnachrichten sowie im WPg-Supplement 3/2014 veröffentlicht. IDW ES 11 wurde in Heft 8/2014 der IDW Fachnachrichten sowie im WPg-Supplement 3/2014 veröffentlicht.

Beide Standardentwürfe stehen unter *www.idw.de* zum Download zur Verfügung.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Neuigkeiten vom IASB

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat im Juni 2014 Änderungen an IAS 16 Sachanlagen und IAS 41 Landwirtschaft verabschiedet sowie ein Exposure Draft zu IFRS 10 und 28 zur Ausnahme von der Konsolidierungspflicht für Investmentgesellschaften veröffentlicht. Daneben hat das IFRS Interpretations Committee einen Hinweis zu aktiven latenten Steuern im Fall künftiger Verluste herausgegeben.

Änderungen zur Bilanzierung fruchttragender Gewächse

Nach IAS 41 werden bislang alle biologischen Vermögenswerte erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert abzüglich geschätzter Verkaufskosten bewertet. Dies gilt auch für sogenannte fruchttragende Gewächse, wie Weinreben, Kautschukbäume und Ölpalmen, die der Ernte biologischer Vermögenswerte über mehrere Perioden dienen, ohne selbst als landwirtschaftliches Erzeugnis verkauft zu werden. Nach den Änderungen sind fruchttragende Gewächse künftig wie Sachanlagen nach IAS 16 zu bilanzieren, da ihre Nutzung vergleichbar ist. Ihre Früchte sind dagegen auch künftig nach IAS 41 zu bilanzieren.

Die Änderungen sind retrospektiv für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2016 beginnen. Im Rahmen der erstmaligen Anwendung der Änderungen können die Bilanzierenden von speziellen Erleichterungen Gebrauch machen. So dürfen fruchttragende Gewächse zum Übergangszeitpunkt vereinfachend zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Eine vorzeitige Anwendung der Änderungen ist zulässig, setzt jedoch ein EU-Endorsement voraus.

Christina Koellner, Dr. Hanne Böckem

Investmentgesellschaften von der Konsolidierungspflicht ausgenommen

Die grundsätzliche Befreiung der Investmentgesellschaften von der Konsolidierungsverpflichtung (Consolidation Exception) gemäß IFRS 10 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2014 beginnen.

Konkretisierungsvorschläge des IASB

Aufgrund der eingereichten Anwendungsfragen hat das IASB folgende Konkretisierungsvorschläge der aktuellen Regelungen des IFRS 10 und des IAS 28 zur Kommentierung veröffentlicht:

- Tochterunternehmen einer Investmentgesellschaft, die selbst Mutterunternehmen sind, müssen keinen IFRS-Konzernabschluss erstellen;
- Tochterunternehmen, die anlagebezogene Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten erbringen und selbst als Investmentgesellschaft einzustufen sind, müssen zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden;
- Unternehmen, die selbst keine Investmentgesellschaften sind, jedoch Anteile an einem assoziierten Unternehmen halten, welches als Investmentgesellschaft qualifiziert ist, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Anwendung der Equity-Methode befreit.

Die Kommentierungsfrist endet am 15.9.2014. Der Erstanwendungszeitpunkt wurde noch nicht festgelegt.

Inna Disser, Andreas Wolsiffer

QUELLENHINWEIS

Die Pressemitteilungen stehen auf der Internetseite des IASB zum Download bereit *(www.ifrs.org)*.

»

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

QUELLENHINWEIS

Die Agenda Decision kann der Mai-2014-Ausgabe des IFRIC-Updates entnommen werden, online abrufbar unter *http://media.ifrs.org/2014/IFRIC/May/IFRIC-Update-May-2014.html#3.*

Der DRSC-Hinweis steht unter *www.drsc.de/docs/press_releases/2014/140630_IAS12_Hinweis_final.pdf* zum Download zur Verfügung.

Ansatz und Bewertung von aktiven latenten Steuern im Fall künftiger Verluste

Das IFRS Interpretation Committee stellt klar, dass in folgenden Fällen der Ansatz aktiver latenter Steuern unabhängig davon ist, ob künftig mit steuerlichen Verlusten gerechnet wird:

- Aktive latente Steuern sind gemäß IAS 12.28 bzw. IAS 12.35 zumindest in Höhe bestehender latenter Steuerverbindlichkeiten anzusetzen. Voraussetzung ist weiterhin, dass die latenten Steuerverbindlichkeiten zu einem Zeitpunkt entstehen, in dem die abziehbaren Differenzen oder Verlustvorträge genutzt werden können.

- Der Ansatz von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge durch sich umkehrende zu versteuernde Differenzen ist nur insoweit gerechtfertigt, wie es die Begrenzung durch die Mindestbesteuerung (in Deutschland 60-Prozent-Grenze) zulässt.

Das DRSC hat für den zweiten Fall in seiner Pressemitteilung vom 1.7.2014 darauf hingewiesen, dass es dennoch zum vollständigen Ansatz aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge kommen kann, wenn für den gesamten Planungszeitraum zu versteuernde temporäre Differenzen in genügendem Umfang vorhanden sind.

Soweit nach Verrechnung mit latenten Steuerverpflichtungen unter Berücksichtigung der Mindestbesteuerung Verlustvorträge verbleiben, sind für diese nach den Regeln der IAS 12.29 und 12.36 aktive latente Steuern anzusetzen. «

Michael Kunisch, Dr. Anne Schurbohm

Neues von der EU

Die Europäische Union (EU) hat die Interpretation IFRIC 21 Abgaben in europäisches Recht übernommen

Die im Mai 2013 vom IASB veröffentlichte Interpretation bietet Leitlinien, wie und insbesondere wann für Abgaben, die von der öffentlichen Hand auferlegt werden, eine Verpflichtung nach IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* zu passivieren ist. Ein Beispiel für eine solche Abgabe im deutschen Rechtsraum ist die sogenannte Bankenabgabe.

IFRIC 21 tritt in der EU für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 17.6.2014 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, sodass Unternehmen in der EU auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß IASB (Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2014 beginnen) einhalten können. «

Christina Koellner, Dr. Hanne Böckem

QUELLENHINWEIS

Die Übernahme in europäisches Recht wurde als »Verordnung (EU) Nr. 634/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014« bekannt gemacht und kann dort heruntergeladen werden *(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2014_175_R_0003&from=EN).*

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Publikationen

Praxishandbuch Vorstands- und Aufsichtsratshaftung
Pitkowitz, Matthias M.
München 2014

Grundlegende Kenntnisse über Haftungsfragen sind für Vorstand und Aufsichtsrat unabdingbar. Dieses Handbuch behandelt umfassend und praxisnah das Thema Organhaftung. Es richtet sich u.a. auch an Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder und ist daher auch für Nichtjuristen gut verständlich. Wichtige Aussagen werden in Infokästen zusammengefasst. Zusätzlich wird das Verständnis durch zahlreiche grafische Darstellungen erleichtert. Eine siebenseitige Executive Summary ermöglicht es, sich zügig einen Überblick über das Thema zu verschaffen und gezielt nachzuschlagen.

In fünf Kapiteln werden die folgenden Themenbereiche beleuchtet:

- Rechte und Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
- die persönliche Haftung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gegenüber Gesellschaft, Aktionären, Gläubigern und sonstigen Dritten,
- der unternehmerische Ermessensspielraum (Business Judgement Rule),
- die Legalitätspflicht des Vorstands sowie
- die D&O-Versicherung.

Das Werk befasst sich in erster Linie mit der deutschen Rechtslage, geht aber auch kurz auf die österreichischen Vorgaben ein. «

E-Bilanz: Erläuterung von Taxonomiepositionen, Umsetzung und Handlungsspielräume, Beispiele zum Mapping
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.)
Köln 2014

In der Neuauflage des E-Bilanz-Handbuchs stellt der Geschäftsbereich Tax von KPMG die Anpassungen, die sich aus der Taxonomie 5.2 ergeben, umfassend dar. Auch die Taxonomie für die Gewinn-und-Verlust-Rechnung von Kleinstkapitalgesellschaften nach dem MicroBilG und die Gewinnermittlung für Personenunternehmen werden in der aktualisierten Ausgabe erläutert. Zudem haben die Autoren der Darstellung des Stammdatenmoduls (GCD) ein eigenständiges Kapitel gewidmet. Die Ausführungen zu den Eigenkapitalpositionen wurden im Interesse besserer Nutzbarkeit völlig neu gegliedert. «

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats
Lutter, Marcus/Krieger, Gerd/Verse, Dirk
Köln 2014

Dieses Standardwerk erscheint bereits in sechster Auflage, nun mit einem neuen Mitautor, Prof. Dr. Dirk Verse: Seit der Vorauflage aus dem Jahr 2008 hat sich einiges getan. Neben gesetzlichen Neuerungen wie das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz berücksichtigt das umfassend überarbeitete und um rund 100 Seiten gewachsene Werk die seitdem erfolgten Kodexänderungen, aktuelle Rechtsprechung und neu erschienene Literatur.

Der inhaltliche Aufbau ist dabei weitgehend gleich geblieben. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel über die Besonderheiten des Aufsichtsrats in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen. Hervorzuheben ist außerdem die Aufnahme neuer Abschnitte z.B. zum Prüfungsausschuss, zu den Ad-hoc-Publizitätspflichten, zur Vorstandsvergütung sowie zur Finanzierung des Aufsichtsrats.

Wie schon die Vorauflagen richtet sich das Werk nicht nur an die Wissenschaft, sondern vor allem auch an die Praxis. Es gibt sowohl einen umfassenden Überblick über die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, eignet sich aber gleichzeitig – auch angesichts der fundierten Verweise – als Nachschlagewerk für den Aufsichtsrat bei seiner täglichen Arbeit. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Ausgewählte Zeitschriftenartikel

Welchen Rechtsschutz gibt es für und wider die Entlastung?
Volker Beuthien
in: GmbHR 2014, S. 799–806
Die Haupt-, Gesellschafter- oder Generalversammlung der AG, GmbH bzw. eG entscheidet über die Entlastung der geschäfts- und aufsichtsführenden Personen. Nachdem sich der Autor mit dem Zweck und den Rechtsfolgen der Entlastung auseinandergesetzt hat *(vgl. GmbHR 2014, S. 682–693),* befasst er sich in diesem Beitrag mit dem Rechtsschutz für und wider die Entlastung. «

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den G4-Leitlinien der GRI
Peter Kajüter
in: WPg 2014, S. 599–607
Im Mai 2013 veröffentlichte die Global Reporting Initiative (GRI) die vierte Generation der Leitlinien (GRI G4) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dieser Beitrag stellt die neuen G4-Leitlinien dar, weist auf wesentliche Veränderungen gegenüber der Vorgängerversion hin, erläutert das Zusammenspiel der verschiedenen Rahmenkonzepte zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zeigt Implikationen für Anwender und Prüfer auf. «

Unabhängigkeit im Aufsichtsrat
Michael Hoffmann-Becking
in: NZG 2014, S. 801–809
Das Thema Unabhängigkeit des Aufsichtsrats ist in den vergangenen Jahren immer wieder Gegenstand von Diskussionen gewesen. Dieser Beitrag setzt sich mit der Frage auseinander, ob die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats wirklich weiter regelungsbedürftig ist. Ausgehend von der Definition der Unabhängigkeit des Aufsichtsrats des Deutschen Corporate Governance Kodex (Tz. 5.4.2 S. 2 DCGK) und den wenigen gesetzlichen Regelungen erörtert der Autor zunächst den Begriff der Unabhängigkeit. Anschließend führt er aus, welche Regelungen zum Umgang mit konkreten Interessenkonflikten bereits bestehen und angebracht sind. «

Die nichtige Aufsichtsratswahl – Überlegungen zur rechtspolitischen Korrektur
Tim Drygala/Christian Gehling
in: ZIP 2014, S. 1253–1258
Nach der IKB-Entscheidung des Bundesgerichtshofs sind Aufsichtsratsbeschlüsse grundsätzlich dann unwirksam, wenn an der Beschlussfassung ein Aufsichtsratsmitglied mitgewirkt hat, dessen Wahl erfolgreich angefochten wird, und es bei der Abstimmung auf dessen Stimme ankam (Urteil vom 19.2.2013 – II ZR 56/12). Aufgrund dieser Entscheidung sehen zahlreiche Juristen gesetzgeberischen Handlungsbedarf in Bezug auf nichtige Aufsichtsratswahlen. Der Berliner Kreis, ein Zusammenschluss von Professoren, Rechtsanwälten und Unternehmensjuristen aus dem Gebiet des Gesellschaftsrechts, hat hierüber im Februar 2014 beraten. Der Beitrag fasst die Überlegungen der Referenten und die Ergebnisse der Diskussion zusammen. «

Die Richtlinie zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen in der Diskussion
Christine Bortenlänger/Uta-Bettina von Altenbockum
in: ZCG 2014, S. 87–91
Im April 2013 hat die EU-Kommission einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der die Pflicht zur Unternehmensberichterstattung über Sozial- und Umweltbelange sowie über die Diversitätspolitik ausweiten soll. Die Autorinnen unterziehen die relevanten Aspekte des Entwurfs aus Sicht des Deutschen Aktieninstituts (DAI) einer kritischen Würdigung. «

Verjährung von Organhaftungsansprüchen: Rechtspraxis – Rechtsvergleichung – Rechtspolitik
Holger Fleischer
in: AG 2014, S. 457–472
Dieser Beitrag beleuchtet die historischen Grundlagen der organhaftungsrechtlichen Sonderverjährung, diskutiert aktuelle Streitfragen, nimmt einen rechtsvergleichenden Rundblick vor und unterbreitet rechtspolitische Reformvorschläge. «

Hauptversammlungsbeschlüsse nach § 119 Abs. 2 AktG – geeignetes Mittel zur Haftungsvermeidung für Organe?
Fabian Dietz-Vellmer
in: NZG 2014, S. 721–729
Gemäß § 119 Abs. 2 AktG kann der Vorstand der Hauptversammlung Geschäftsführungsmaßnahmen zur Zustimmung vorlegen. Stimmt die Hauptversammlung einer Maßnahme zu, so haftet der Vorstand grundsätzlich nicht für diese Maßnahme (§ 93 Abs. 4 AktG). Trotz dieser Haftungsreduktion ist die praktische Bedeutung des § 119 Abs. 2 AktG eher gering. Der Autor dieses Beitrags zeigt, wie § 119 Abs. 2 AktG zur Haftungsreduzierung genutzt werden kann und worauf hierbei zu achten ist. «

Gesellschaftsinterne Informationspflichten bei Zusammenschluss- und Akquisitionsvorhaben
Andreas Cahn
in: AG 2014, S. 525–534
Der Beitrag konkretisiert die Informationspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und Akquisitionen. «

Der Reformvorschlag des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen zu den §§ 30, 130 OWiG – Plädoyer für ein modernes Unternehmenssanktionenrecht
Werner Beulke/Klaus Moosmayer
in: CCZ 2014, S. 146–152
Im November 2013 legte der Justizminister von Nordrhein-Westfalen einen Entwurf zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts vor (s. S. 18 f.). Als Alternativvorschlag legte die Fachgruppe Compliance des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen (BUJ) einen Vorschlag für die Änderung der §§ 30, 130 OWiG vor. Die Autoren stellen den Alternativvorschlag vor und gehen dabei auch auf die Einführung eines Unternehmensstrafrechts ein. Sie legen dabei insbesondere dar, dass die Anreize für Unternehmen, rechtskonformes Verhalten zu fördern – etwa durch die Einrichtung eines Compliance-Systems – gesetzlich weiter ausgebaut werden sollten. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bitte diese Seite ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an:
[FAX] **+49 1802 11991-3040** [E-MAIL] **aci@kpmg.de**

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Oder rufen Sie uns an: [TELEFON] **+49 69 9587-3040**

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)[1]

☐ das Audit Committee Quarterly ☐ das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)

☐ weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung

kostenlos **elektronisch** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE	PLZ/ORT	
TELEFON/FAX	E-MAIL*	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)[1]

☐ das Audit Committee Quarterly ☐ das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)

☐ weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung

kostenlos in **gedruckter Version** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE*	PLZ/ORT*	
TELEFON/FAX	E-MAIL	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

☐ **Ich möchte zu Veranstaltungen des Audit Committee Institute eingeladen werden:[1]**

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE*	PLZ/ORT*	
TELEFON/FAX	E-MAIL*	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

Das Financial Reporting Update 2014 für Aufsichtsräte sowie frühere Ausgaben des Audit Committee Quarterly senden wir Ihnen gerne auf telefonische Anfrage (+49 69 9587-3040) zu.

Selbstverständlich können Sie uns jederzeit telefonisch, per Fax, E-Mail oder Post mitteilen, wenn Sie Ihre bestellten Publikationen oder Informationen zu den Veranstaltungen nicht mehr erhalten möchten. Wir freuen uns, wenn Sie uns Adress- oder Funktionsänderungen ebenfalls telefonisch, per Fax, E-Mail oder per Post mitteilen.

Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir freuen uns über Ihre Anregungen, Kritik oder Lob.

1 Der Versand der Publikationen und Einladungen des Audit Committee Institute erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

III/2014

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**